

Deutscher AnwaltSpiegel

Das Online-Magazin von Anwälten für Unternehmen

→ unter anderem mit folgenden Themen:



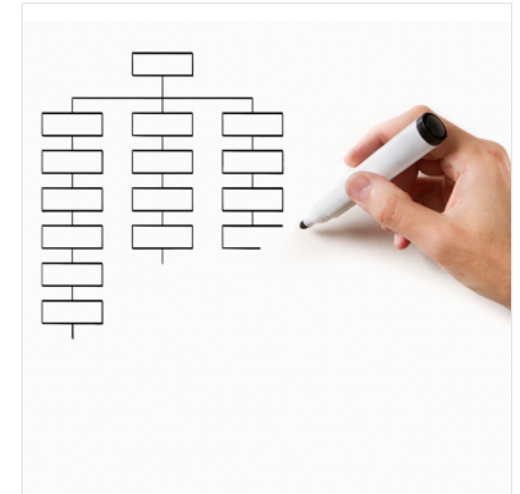
→ 3
Geglückte Generalüberholung



→ 7
Felix Austria



→ 10
Die Richtung stimmt



→ 13
Restrukturierungsplan und
Vergleichsrechnung



Prof. Dr.
Thomas Wegerich
Herausgeber
Deutscher AnwaltSpiegel

Liebe Leserin, lieber Leser,

aus Alt mach Neu: Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) hat den Gesetzgebungsprozess durchlaufen und kann am 01.01.2024 in Kraft treten. Das neue Recht enthält sehr umfassende und praxisgerechte Änderungen, die Dr. Günter Seulen und Dr. Andreas Krebs für Sie zusammengestellt haben. Pflichtlektüre, nicht nur für Gesellschaftsrechtler.

Weniger positiv beurteilt Dr. Matthias Birkholz das unlängst verabschiedete Gesetz zur Digitalisierung des Gesellschaftsrechts in Deutschland: „Halbherzig“, so sein klares Urteil. Lesen Sie selbst, weshalb unser Autor zu seiner strengen, aber wohl begründeten Einschätzung kommt.

Da hilft vielleicht „Resilienz“ weiter. Dr. Sebastian Marx und Stephan Pohlmann sagen Ihnen, was dieser vielzitierte Begriff mit der (vielleicht) bevorstehenden Restrukturierungswelle als Folge der Coronapandemie zu tun hat.

Ihr

Thomas Wegerich

GESELLSCHAFTSRECHT

3 **Geglückte Generalüberholung**

Im Blickpunkt: Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Von Dr. Günter Seulen und Dr. Andreas Krebs, LL.M. (Aberdeen)

GESELLSCHAFTSRECHT

7 **Felix Austria**

Halbherzige Digitalisierung des Gesellschaftsrechts in Deutschland

Von Dr. Matthias Birkholz, LL.M.

BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

10 **Die Richtung stimmt**

Im Blickpunkt:

Die Beitragszusage und das Betriebsrentenrecht:

Was lange währt ...

Von Dr. Michael S. Braun

NEWS & SERVICES

22 **Rechtsprechung**

22 **Gesetzgebung**

23 **Rechtsmarkt**

23 **Unternehmen**

24 **Deals**

24 **Sozietäten**

27 **Fachbeirat**

32 **Strategische Partner**

33 **Kooperationspartner**

33 **Impressum**

INSOLVENZRECHT

13 **Restrukturierungsplan und Vergleichsrechnung**

Im Blickpunkt: Kernelemente des StaRUG

Von Jacqueline Jakubik

RECHTSMARKT/KOMMUNIKATION

17 **Survival of the Fittest: Restrukturierung unter neuen Vorzeichen**

Restrukturierungsdruck bleibt hoch – „Resilienz“ wird zum Schlüsselbegriff

Von Dr. Sebastian Marx und Stephan Pohlmann

Besuchen Sie unsere Website:
www.deutscher-anwaltspiegel.de

Geglückte Generalüber- holung

Im Blickpunkt: Das Gesetz zur
Modernisierung des Personengesell-
schaftsrechts (MoPeG)

Von Dr. Günter Seulen und Dr. Andreas Krebs, LL.M. (Aberdeen)



Dr. Günter Seulen

Oppenhoff & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Köln
Partner, Rechtsanwalt

guenter.seulen@oppenhoff.eu
www.oppenhoff.eu



Dr. Andreas Krebs, LL.M. (Aberdeen)

Oppenhoff & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Köln
Associate, Rechtsanwalt

andreas.krebs@oppenhoff.eu
www.oppenhoff.eu



Für Klagen gegen Gesellschafterbeschlüsse bei OHG und KG sieht das Gesetz künftig eine Anfechtungsfrist als Ausschlussfrist vor, wie sie bisher schon in vielen Gesellschaftsverträgen vorgesehen ist.

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) hat am 25.06.2021 den Bundestag passiert, nachdem es in der Nacht zuvor vom Bundestag verabschiedet wurde. Das neue Gesetz tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Das Personengesellschaftsrecht wird umfassend überarbeitet und an die Entwicklungen in der Rechtsprechung und der Vertragspraxis angepasst.

Zum Hintergrund

Das geltende Personengesellschaftsrecht fußt in wesentlichen Teilen auf Regelungen aus dem 19. Jahrhundert. Dies gilt insbesondere für die häufigsten Personengesellschaften, also die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG). Im Laufe der Zeit haben sich sowohl

die Rechtsprechung als auch die Praxis – oft wechselseitig bedingt – vom gesetzlichen Leitbild entfernt.

Deswegen hatten sich die Regierungsparteien für die laufende Legislaturperiode eine Reform des Personengesellschaftsrechts auf die Fahne geschrieben. Hierzu hat das Bundesjustizministerium vor rund zweieinhalb Jahren eine Expertenkommission eingesetzt, die im April 2020 mit dem „Mauracher Entwurf“ einen ersten Aufschlag für die Reform vorlegte. Der darauf aufsetzende Regierungsentwurf wurde nun nach einigen Diskussionen in Politik, Wissenschaft und Praxis mit geringfügigen Anpassungen verabschiedet.

Mit dem MoPeG wird eine Vielzahl personengesellschaftsrechtlicher Regelungen überarbeitet. Dabei orientiert sich der Gesetzgeber in weiten Teilen am Stand der Rechtsprechung und der gängigen Vertragspraxis. Gleichwohl empfiehlt es sich dringend, bestehende Gesellschaftsverträge vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen auf ihre Kompatibilität mit dem MoPeG hin zu prüfen. So können etwaige Konflikte der individuellen Corporate-Governance-Struktur mit dem neuen Recht rechtzeitig behoben werden.

Umfassende Änderungen bei der GbR – bisherige Gesetzeslage

Ein Fokus des MoPeG liegt auf der Neuregelung des Rechts der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur GbR wurden seit dessen Einführung vor über 120 Jahren nur we-

nig geändert. Dementsprechend hat sich die gesetzliche Konzeption im Lauf der Jahre weit von der Lebenswirklichkeit, dem rechtlichen Umfeld und den wirtschaftlichen Bedürfnissen entfernt. Ein Paradebeispiel dafür ist die grundlegende, aber im Gesetz so nicht angelegte Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Anerkennung der Rechtsfähigkeit der nach außen im Rechtsverkehr auftretenden GbR aus dem Jahr 2001. Der Gesetzgeber passt jetzt die gesetzlichen Regelungen an diese Entwicklungen in der Rechtsprechung an.

Nach den MoPeG-Regelungen unterscheidet das Gesetz künftig zwischen drei Varianten der GbR, nämlich 1. der rechtsfähigen, aber nicht eingetragenen GbR, 2. der rechtsfähigen eingetragenen GbR und 3. der nicht rechtsfähigen (Innen-)GbR.

Durch diese Aufteilung führt der Gesetzgeber das Recht der (rechtsfähigen) GbR näher an die OHG und KG heran und ermöglicht eine mit diesen Gesellschaftsformen vergleichbare Publizität.

Neues Gesellschaftsregister

Kernelement zur Erreichung einer Publizität bei der GbR ist das neue Gesellschaftsregister. Die GbR war, anders als OHG und KG, bis dato nicht registrierungspflichtig oder -fähig. Nach Anerkennung der Rechtsfähigkeit der (Außen-)GbR war daher problematisch, wie eine GbR und ihre Gesellschafter rechtssicher identifiziert werden können. Dies betraf etwa den Fall, dass eine GbR als Grundstückseigentümerin in das Grundbuch eingetragen

werden sollte. Auch hinsichtlich der Vertretungsmacht der Gesellschafter bestand für Vertragspartner erhebliche Rechtsunsicherheit. Um diese Defizite in Zukunft zu verhindern, werden bei den Amtsgerichten künftig Gesellschaftsregister eingeführt, in denen sich GbRs eintragen lassen können. Aus dem Gesellschaftsregister sind für den Rechtsverkehr sodann der Sitz und Name der Gesellschaft sowie die Person und Vertretungsbefugnis der Gesellschafter erkennbar. Das Gesellschaftsregister genießt insoweit Gutgläubenschutz entsprechend den Regelungen für das Handelsregister (§ 15 HGB).

Der GbR steht es grundsätzlich frei, sich in das Gesellschaftsregister eintragen zu lassen. Möchte sie jedoch Markenrechte, GmbH-Anteile, Grundstücke oder sonstige in öffentlichen Registern einzutragende Rechte erwerben, bedarf sie dazu künftig zwingend der Eintragung in das Gesellschaftsregister. Als Nebenfolge der Eintragung in das Gesellschaftsregister unterliegt die GbR dem Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes. Dies hat insbesondere zur Folge, dass die GbR dem Transparenzregister ihre wirtschaftlich Berechtigten mitteilen muss.

Weitere Neuregelungen für die GbR

Mit der Neufassung des GbR-Rechts als Kernmaterie des MoPeG gehen weitere Änderungen einher. Die in den §§ 705 ff. BGB verorteten Regelungen, die auf die GbR unmittelbar und auf die OHG und die KG mittelbar anwendbar sind, werden vollumfänglich neugefasst. Die Regelungen werden dabei mit den für die Personenhan-

delsellschaften geltenden Vorschriften im HGB abgestimmt und stärker verzahnt.

„Um Defizite in Zukunft zu verhindern, werden bei den Amtsgerichten künftig Gesellschaftsregister eingeführt, in denen sich GbRs eintragen lassen können.“

Von der Reform unangetastet bleibt dabei die weitreichende Gestaltungsfreiheit. In den Gesellschaftsverträgen der betroffenen Personengesellschaften kann in vielfältiger Weise von den gesetzlichen Vorgaben abgewichen werden. Dies ermöglicht es weiterhin, die Corporate Governance weitgehend an die individuellen Bedürfnisse anzupassen.

Das MoPeG bringt darüber hinaus insbesondere die folgenden Regelungen mit sich:

- Mit einem neu eingeführten Sitzwahlrecht steht es den Gesellschaftern zukünftig frei, den Gesellschaftssitz im Gesellschaftsvertrag zu bestimmen. Dieses Recht haben die Gesellschafter von Kapitalgesellschaften schon länger. Bei den Personengesellschaften war nach der bisherigen Rechtslage der tatsächliche Verwaltungssitz maßgeblich. Mit der Neuregelung besteht nun auch bei einem Verwaltungssitz im Ausland die Möglichkeit, eine Personengesellschaft nach deutschem Recht zu gründen.

- Entsprechend der heute geläufigen Vertragspraxis richtet sich die Stimmkraft bei Gesellschafterbeschlüssen und die Gewinn- und Verlustbeteiligung fortan im Zweifel nach dem Verhältnis der Anteile der Gesellschafter. Die bisher von Gesetzes wegen vorgesehene gleichmäßige Gewichtung bzw. Beteiligung unter den Gesellschaftern ist nur noch hilfsweise vorgesehen.
- Das Einstimmigkeitserfordernis von Gesellschafterbeschlüssen bei der GbR gilt fort. Auch, dass Beschlussmängel bei der GbR grundsätzlich zur Nichtigkeit (und nicht bloß zur Anfechtbarkeit) eines Gesellschafterbeschlusses führen, wird durch das MoPeG nicht geändert. Diese gesetzlichen Vorgaben sind jedoch dispositiv, so dass die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag abweichende Regelungen treffen können.
- Als Konsequenz der gesetzlichen Anerkennung der rechtsfähigen GbR werden die Haftungsnormen für die OHG, welche die Rechtsprechung bisher schon analog für die GbR anwandte, aus dem HGB in das BGB überführt. Es bleibt für die GbR insoweit zwingend bei der persönlichen Haftung aller Gesellschafter. Eine generelle Haftungsbeschränkung („GbR mbH“) wird nicht ermöglicht.
- Die bisherige Regelung, wonach Tod oder Kündigung eines GbR-Gesellschafters grundsätzlich zur Auflösung der GbR führen, wird durch die bisher schon für die OHG und die KG geltenden Regelungen ersetzt. Künftig führt danach der Tod oder die Kündigung eines Gesellschafters grundsätzlich nur noch zu dessen Ausscheiden bei Fortbestand der Gesellschaft. Einer besonderen

Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag bedarf es nicht mehr.

- Durch das MoPeG wird die eingetragene GbR zudem erstmals umwandlungsfähig. Die GbR kann, sofern sie in das Gesellschaftsregister eingetragen ist, vollumfänglich an Umwandlungsmaßnahmen wie Formwechsel, Spaltung und Verschmelzung teilnehmen.

Anpassungen für OHG und KG

Für die OHG und KG liegt die praktisch wohl bedeutendste Änderung in der umfassenden Neuregelung des Beschlussmängelrechts. Fortan wird in Anlehnung an das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht zwischen Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen unterschieden. Verfahrensfehler führen grundsätzlich nur zur Anfechtbarkeit. Nichtigkeit setzt eine Verletzung zwingenden Rechts voraus. Möglich ist es jedoch, das „neue“ Beschlussmängelrecht gesellschaftsvertraglich abzuändern.

Mit der Differenzierung zwischen nichtigen und anfechtbaren Beschlüssen gehen verfahrensbezogene Änderungen einher, die sich ebenfalls an den aktienrechtlichen Regelungen orientieren. Für Klagen gegen Gesellschafterbeschlüsse bei OHG und KG sieht das Gesetz künftig eine Anfechtungsfrist als Ausschlussfrist vor, wie sie bisher schon in vielen Gesellschaftsverträgen vorgesehen ist. Eine weitere prozessuale Neuerung betrifft den Klagegegner: Klagen gegen Gesellschafterbeschlüsse sind nach den Regelungen des MoPeG nicht mehr gegen alle übrigen Gesellschafter, sondern gegen die Gesellschaft zu richten.

Auch bei OHG und KG werden durch das MoPeG die gesetzlichen Regelungen zur Gewinnermittlung und -verteilung an die übliche Praxis angepasst. Bei der KG wird den Kommanditisten zudem ausdrücklich ein gegenüber dem bisherigen Gesetzesstand erweitertes Informationsrecht eingeräumt. Damit kodifiziert der Gesetzgeber die Rechtsprechung, die das bisher spärliche Informationsrecht des Kommanditisten bereits ausgedehnt hatte. Künftig können die Kommanditisten Auskunft über alle Gesellschaftsangelegenheiten verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist.

Schließlich erfahren die Personenhandelsgesellschaften künftig eine Öffnung für die Freien Berufe. Diesen stehen nach der aktuell geltenden Rechtslage nur die GbR und die PartG (einschließlich der besonderen Ausprägung der PartG mbB), offen. Mit dem MoPeG können sich Freiberufler auch in der Rechtsform der OHG oder KG zusammenschließen, sofern auch das jeweilige Berufsrecht eine solche Rechtsform erlaubt. ←

Das Online-Magazin für Streitbeilegung



Das Online-Magazin DisputeResolution berichtet quartalsweise praxisnah und fachjournalistisch über Themen, die die gerichtliche und außergerichtliche Streitbeilegung betreffen. Unsere hochkarätigen Autoren haben alle relevanten Themen in Bezug auf Arbitration, Litigation und Mediation im Blick. Unsere Leserzielgruppe sind große und mittelständische Unternehmen (branchenübergreifend), Sozietäten, Gerichte sowie Staatsanwaltschaften.

www.disputeresolution-magazin.de

Herausgeber



Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe



www.germanlawpublishers.com

Strategische Partner



Rechtsanwalt beim BGH
Prof. Dr. Matthias Siegmann

Kooperationspartner



F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe • Frankenallee 71–81 • 60327 Frankfurt am Main

Felix Austria

Halbherzige Digitalisierung des Gesellschaftsrechts in Deutschland

Von Dr. Matthias Birkholz, LL.M.

Der Bundestag hat am 10.06.2021 das „Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie der EU-Kommission zum Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht“ (DiRUG) verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 25.06.2021 zugestimmt. Einem Inkrafttreten des Gesetzes innerhalb der von der EU gesetzten Frist bis zum 01.08.2022 stand daher nichts mehr im Wege. Das ist bedauerlich.

Worum es geht

Man hätte gedacht, dass spätestens die positiven Erfahrungen, die während der Pandemie allenthalben mit Videokonferenzen und anderen Möglichkeiten, physische Präsenz durch digitale Lösungen zu ersetzen, gemacht wurden, auch den deutschen Gesetzgeber und das deutsche Notariatswesen nicht unbeeindruckt gelassen hätten. Leider ist das offenbar nicht der Fall.

Während ansonsten flächendeckend Lehren aus der Coronapandemie gezogen werden und althergebrachte Traditionen und Gewohnheiten über Bord geworfen werden, ist das im Hinblick auf das notarielle Verfahren in Deutschland nicht der Fall. Warum ist das so? Das wird bereits klar, wenn man sich die Zielvorgabe aus Sicht des Gesetzgebers ansieht. Die Gesetzesbegründung gibt als Ziel der Regelungen zum Beurkundungsverfahren vor, „die bewährten Standards des traditionellen Präsenzverfahrens behutsam auf die neu eingeführten Online-Verfahren zu übertragen.“ Notare als angebliche „Wächter der Privatautonomie“ sollen auch in Zukunft ihre besondere „Betreuungs-, Beratungs- und Gewährleistungsfunktion“ erfüllen



Wer wissen will, was derzeit in Deutschland im Hinblick auf Digitalisierung schief läuft und warum, der sehe sich das „Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie der EU-Kommission zum Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht“ (DiRUG) an.

können. Die richtige Frage wäre stattdessen gewesen, welche der althergebrachten Regelungen des Beurkundungsverfahrens in digitalen Zeiten tatsächlich noch zwingend erforderlich sind. Hätte man diese gestellt, sähe das Gesetz anders aus.

„Bewährtes Präsenzverfahren“ statt Onlinenutzung

Nun aber ist das Gesetz mit seiner aus der Zeit gefallenen Betonung des „bewährten Präsenzverfahrens“ leider



Dr. Matthias Birkholz, LL.M.

lindenpartners, Berlin
Rechtsanwalt, Partner

birkholz@lindenpartners.eu
www.lindenpartners.eu

ein typisches Beispiel für die Mischung aus Technikskepsis, Innovationsfeindlichkeit und Besitzstandswahrung, die Deutschland gegenwärtig im internationalen Vergleich abzuhängen droht. Wer wissen will, was derzeit in Deutschland im Hinblick auf Digitalisierung schiefläuft und warum, der sehe sich dieses Gesetz an. Mit deutlich spürbarem Widerwillen wird die Digitalisierungsrichtlinie nur in ihren Mindestvorgaben umgesetzt. Eine nennenswerte Erleichterung des schwerfälligen und zeitaufwendigen deutschen gesellschaftsrechtlichen Gründungs-, Beurkundungs- und Registerverfahrens wird damit kaum verbunden sein.

In einem gegenständlich sehr beschränkten Anwendungsbereich kann in Zukunft zwar die Anwesenheit vor dem Notar/der Notarin durch eine Onlinepräsenz ersetzt werden. Nach § 16a Beurkundungsgesetz (BeurkG n.F.) gilt das allerdings nur für die Gründung einer GmbH und auch insoweit nur für Bargründungen. Onlinegründungen von AG und KGaA werden daher auch in Zukunft ebenso wenig zugelassen sein wie Onlinesachgründungen. Voraussetzung dafür ist die Nutzung eines von der Bundesnotarkammer betriebenen Videokommunikationssystems.

Unverständlich ist, warum die Onlinebeurkundung nicht auch für die sonstigen Beurkundungsvorgänge möglich sein soll. Das betrifft zum einen die mit der Beurkundung der GmbH-Gründung häufig verbundenen Gesellschaftervereinbarungen, aber natürlich auch und gerade die Abtretung von GmbH-Anteilen. Auch der Ausschluss von Sachgründungen ist vor diesem Hintergrund nicht wirklich verständlich.

Biotopschutz für Notare

Soweit der Entwurf offenbar davon ausgeht, in einer Präsenzveranstaltung könnten bestimmte Dinge besser erklärt werden als online, werden damit die gemeinhin mit dem Remote-Modus in der Coronapandemie gemachten positiven Erfahrungen vollständig ausgeblendet. Vorlesen und erläutern können die Notare und Notarinnen online im Video-Call in Wirklichkeit genauso gut wie in ihrem Amtszimmer.

Die Nichteinbeziehung der Gründung von Aktiengesellschaften in das notarielle Onlineverfahren entbehrt erst recht einer Rechtfertigung. Die Aktiengesellschaft unterliegt grundsätzlich einem weniger strengen notariellen Regelungsregime als die GmbH. So ist nur deren Gründung beurkundungsbedürftig, aber nicht die Aktienabtretung. Es ist vor diesem Hintergrund bereits im Ansatz nicht plausibel, warum insoweit bei der Onlinegründung im Hinblick auf die AG, verglichen mit der GmbH, ein höherer Schutzbedarf konstatiert wird.

Auch soweit die Onlinebeurkundung zugelassen wird, wird jede Möglichkeit genutzt, deren Anwendungsbereich weiter einzuschränken. So wird, offen begründet allein mit dem Schutz des Notariatswesens, in § 10a Abs. 3 Bundesnotarordnung (BNotO n.F.) ein räumlicher Bezug der Urkundsbeteiligten oder des Urkundsgegenstands zu dem Amtsbereich des Notars/der Notarin gefordert. Das sind zum Beispiel der Sitz der Gesellschaft oder der Wohnsitz des Gesellschafters. Damit wird unnötigerweise das notarielle Amtsbereichsprinzip in die Onlinewelt gerettet.

Noch weniger verständlich ist die Haltung des Entwurfs zur Rolle der Notare/Notarinnen bei der Identitätsfeststellung. Natürlich ist es richtig, dass bei der Onlinegründung und Onlineeinreichung von Dokumenten der Schutz vor Missbrauch besonders wichtig ist. Das hierzu vom Gesetzentwurf gewählte Verfahren wirkt aber wie aus der Zeit gefallen. Es wird nur die Identifizierung durch den Notar/die Notarin mittels des aus dem Chip des Personalausweises ausgelesenen Lichtbilds erlaubt. Die Identifizierung mittels Videoident-Verfahren ist bei der Gründung nicht zugelassen. Warum dieses Verfahren, das vom Gesetzgeber etwa bei der Identitätsprüfung nach dem Geldwäschegesetz und bei der Eröffnung eines Bankkontos ohne weiteres als hinreichend sicher akzeptiert wird, in der Gesetzesbegründung abwertend nur als „heute zum Teil gebräuchlich“ bezeichnet und als fälschungsanfällig und „mit nicht abschätzbaren Sicherheitslücken behaftet“ abqualifiziert wird, erschließt sich allenfalls durch das Ziel der Arbeitsbeschaffung für Notare/Notarinnen.

Es geht auch anders: Österreich als Vorbild

Dass das in Wirklichkeit auch anders geht, zeigt der Umgang mit dem Thema in unserem Nachbarland Österreich. Bereits die Reaktion der Notare und Notarinnen auf die Pandemie war dort eine andere als in Deutschland. Während hierzulande allenfalls über einen erweiterten Gebrauch von Beurkundungen durch vollmachtlose Vertreter nachgedacht wurde, entschied man sich in Österreich dafür, in § 90a Notarordnung Österreich eine Beurkundung per Video für alle Notariatsakte zuzulassen. Und man machte damit offenbar so gute Erfahrung-

gen, dass diese als Sonderregelung für Pandemiezeiten gedachte Lösung zum dauerhaften Recht gemacht wurde. Damit können in Österreich nunmehr alle notariellen Amtshandlungen auch online erfolgen. Einen nachvollziehbaren Grund, warum das nicht auch in Deutschland möglich sein sollte, gibt es nicht.

Spannend wird vor diesem Hintergrund die Frage, ob es in Zukunft nicht eine Flucht aus Deutschland hin zur Onlinebeurkundung in Österreich geben wird. Allgemein wird man zumindest für die Präsenzbeurkundung nicht wirklich in Abrede stellen können, dass angesichts der mit deutschen Notaren/Notarinnen vergleichbaren Stellung österreichischer Notare/Notarinnen und einem in seinen Grundzügen dem deutschen Beurkundungsrecht entsprechenden Beurkundungsverfahren deutsche Vorgänge auch in Österreich beurkundet werden können. Ob das auch gilt, wenn man künftig aus Deutschland online vor einem österreichischen Notar oder Notarin eine deutsche GmbH gründen oder etwa Anteile an einer deutschen GmbH abtreten möchte, ist eine wirklich spannende Frage.

Bislang war die Beurkundung in Österreich allein wegen möglicher Kostenvorteile attraktiv. Anders als in Deutschland sind in Österreich die Gebühren für notarielle Tätigkeiten, die dort im Notariatstarifgesetz festgelegt werden, nur die Höchsttarife. Sie sind aber ansonsten frei verhandelbar. Es besteht bei der Beurkundung in Österreich insofern also möglicherweise ein gegenüber dem Tätigwerden eines deutschen Notars/einer deutschen Notarin erheblicher Preisvorteil. Jetzt kommt auch noch die Einfachheit des notariellen Onlineverfahrens in Österreich hinzu. Eventuell lassen sich daher bereits in naher Zukunft auch

deutsche Vorgänge per App und Video-Call schnell und kostengünstig in Österreich beurkunden beziehungsweise beglaubigen und mit E-Apostille versehen auch beim deutschen Handelsregister einreichen.

Prognose

Die auf den ersten Blick erfolgreiche Abwehrhaltung gegenüber einer Digitalisierung des Gesellschaftsrechts könnte sich auf diese Weise für die deutschen Notare und Notarinnen als Pyrrhussieg erweisen. ←

ANZEIGE

Frankfurter Allgemeine Konferenzen

17.–18.2.2022
Hotel Adlon Kempinski,
Berlin

Save the
Date!

Steuerkonferenz der deutschen Wirtschaft

vorm. HAARMANN Steuerkonferenz

Fachliche Leitung:



Prof. Dr.
Wilhelm Haarmann

Veranstalter:



Bundesverband der Steuerantwortlichen in Unternehmen e.V.

Steuerinstitut der deutschen
Wirtschaft e.V.

Anmeldung und weitere Informationen

unter: [www.faz-konferenzen.de/
steuerkonferenz-der-deutschen-wirtschaft](http://www.faz-konferenzen.de/steuerkonferenz-der-deutschen-wirtschaft)

Die Richtung stimmt

Im Blickpunkt:
Die Beitragszusage und das Betriebsrentenrecht: Was lange währt ...

Von Dr. Michael S. Braun



Kosten- und Planungssicherheit verspricht die reine Beitragszusage und hat damit das Potential, dem Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung neuen Schwung zu verleihen.



Dr. Michael S. Braun

Rödl & Partner, Hof
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Wirtschaftsjurist (Universität Bayreuth), Partner

michael.braun@roedl.com
www.roedl.de

... wird endlich gut?

Mehr als drei Jahre nach Einführung der reinen Beitragszusage ist endlich das erste Sozialpartnermodell in Sicht. Ist dies der nötige Impuls zur Stärkung der Betriebsrente und ihrer Verbreitung?

Der Blick zurück

Die betriebliche Altersversorgung blickt in Deutschland auf eine lange Historie zurück, hat sie doch ihre Ursprünge bereits Ende des 19. Jahrhunderts. Ein Meilenstein auf dem Weg in eine moderne Betriebsrente war das Betriebs-

rentengesetz, das seit 1974 den gesetzlichen Rahmen bildet.

Wenn auch in unterschiedlichen Ausprägungen, gab es doch Leistungszusagen als Gestaltungsmittel des Arbeitgebers in seiner Versorgungszusage vor. Mit dem Leistungsversprechen des Arbeitgebers schützte das Betriebsrentengesetz den Arbeitnehmer vor den Risiken des Kapitalmarkts, denn dem Leistungsversprechen ist immanent, dass die Frage, wie die Leistung erbracht werden kann, vom Versprechenden zu beantworten ist. Dies gilt für die Leistungszusage und die beitragsorientierte Leistungszusage (nahezu) uneingeschränkt und bei der Beitragszusage mit Mindestleistung immerhin noch mindestens für den Erhalt der Beitragssumme.

Flankiert wird dies durch die sogenannte Subsidiärhaftung in § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, nach der der Arbeitgeber „(...) für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein[steht], wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt.“ Durch diese Klarstellung befreit auch die Wahl des Durchführungswegs den Arbeitgeber nicht von seiner Verpflichtung, dem Arbeitnehmer die Betriebsrente zu verschaffen. Er trägt also insbesondere das Kapitalmarktrisiko selbst dann, wenn er sich zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung eines externen Trägers, beispielsweise einer Versicherung, bedient.

Diese Systematik der Leistungszusage samt der Verpflichtung, die Leistung zu verschaffen, rückt die Finanzierung der Leistung, etwa durch Beiträge an eine Versicherung, in den Hintergrund. Mit der Beitragszahlung mag der Ar-

beitgeber zwar – abhängig von der individuellen Ausgestaltung – eine seiner Pflichten aus der Versorgungszusage erfüllen, letztlich erfüllt hat er seine Verpflichtung jedoch erst mit der Leistung an den Arbeitnehmer im Versorgungsfall, also der Betriebsrente oder dem Versorgungskapital.

Dieses grundlegende Verständnis der betrieblichen Altersversorgung erfuhr in den vergangenen Jahren zunehmend Kritik, da es den Arbeitgeber einem wirtschaftlich kaum überschaubaren, weil mehrere Dekaden dauernden Risiko aussetzte, das sich bei externer Durchführung aus dem Kapitalmarkt und bei interner Durchführung aus der eigenen unternehmerischen Leistungsfähigkeit ergibt. Umgekehrt kommen die Chancen der Anlage am Kapitalmarkt jedoch in der Regel dem Arbeitnehmer zugute. Immer wieder wurde dies als maßgebliche Eintrittshürde für Arbeitgeber bei der Implementierung neuer Versorgungswerke genannt und auf die zum Teil erdrückenden Lasten vergangener Pensionsversprechen verwiesen.

Auch im internationalen Wettbewerb zeigte sich, dass vergleichbare Haftungsregime, die letztlich das Kapitalmarktrisiko – aber auch die Kapitalmarktchancen – beim Arbeitgeber verankern, äußerst rar sind. Insbesondere in angelsächsischen Rechtsordnungen wird auf die Beitragszahlung als zentrale und auch erschöpfende Verpflichtung abgestellt. Mit diesem Weg des „pay and forget“ wird der Arbeitgeber durch Beitragszahlungen an beispielsweise einen Pensionsfonds von seiner Verpflichtung aus der Versorgungszusage pro rata temporis frei. Chancen und Risiken der Mittelverwendung am Kapitalmarkt durch den Pensionsfonds trägt der Arbeitnehmer.

Schließlich übt auch marktseitig die anhaltende Niedrigzinsphase starken Druck auf die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung aus. Die Versicherungsbranche hat aktuell Mühe, Garantiezinsen in Altverträgen zu erfüllen und bietet bei Neuabschlüssen kaum mehr Verzinsung, häufig sogar Produkte ohne Garantiezins an. Die Frage nach der Subsidiärhaftung wird zunehmend konkret und beschäftigt immer häufiger Unternehmen, den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) und die Gerichte.

Status quo

Mit seiner letzten Reform im Rahmen des zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetzes vollzog der Gesetzgeber nunmehr den in der Praxis lange gewünschten dogmatischen Wechsel und ergänzte das Betriebsrentengesetz um eine reine Beitragszusage. Ausweislich der Gesetzesbegründung wurde damit nach der bereits 2002 eingeführten Beitragszusage mit Mindestleistung, bei der der Arbeitgeber im Ergebnis allerdings immerhin noch mindestens die Summe der Beiträge garantiert, der letzte Schritt hin zu einer vollständigen rechtlichen Enthftung des Arbeitgebers gegangen.

Zur Sicherstellung ausgewogener Lösungen sieht das Gesetz allerdings ein sogenanntes Sozialpartnermodell vor, wonach den Prozess der Einführung, Implementierung und Durchführung der Betriebsrente auf Basis einer reinen Beitragszusage zwingend die Tarifvertragsparteien begleiten müssen. Dies ist bedauerlich, schließt es doch den häufig nicht tarifgebundenen Mittelstand zumindest

so lange von der reinen Beitragszusage aus, bis sich Sozialpartnermodelle etabliert haben und entsprechende Tarifverträge umgesetzt sind. So mutig der Schritt hin zur reinen Beitragszusage auch ist, diese Form eines Sozialpartnermodells könnte deren Verbreitung erheblich erschweren.

„Die anhaltende Niedrigzinsphase übt starken Druck auf die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung aus. Die Versicherungsbranche hat aktuell Mühe, Garantiezinsen in Altverträgen zu erfüllen und bietet bei Neuabschlüssen kaum mehr Verzinsung.“

Entsprechend schwer tat sich die Praxis dann auch mit der Entwicklung eines Produkts nach den Vorstellungen des Gesetzes, so dass es mehr als drei Jahre gedauert hat, bis das erste Sozialpartnermodell zumindest kurz vor der Einführung steht. Immerhin: Im März 2021 entstand schließlich in Kooperation der Versicherer Talanx und Zurich das erste Konsortium aus den Pensionsfonds mit dem vielversprechenden und ambitionierten Namen „Die Deutsche Betriebsrente“, das ein Sozialpartnermodell umsetzt. Vorbehaltlich der Prüfung durch die BaFin wird die Talanx-Gruppe ihren Mitarbeitern aufgrund eines Haustarifvertrags mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di als erstes Unternehmen eine betriebliche

Altersversorgung mittels Beitragszusage anbieten. Diese sieht neben Eigenbeiträgen der Arbeitnehmer im Wege der Entgeltumwandlung gesetzliche Arbeitgeberzuschüsse und einen ergänzenden Sicherheitsbeitrag im Sinne des § 23 BetrAVG vor, der dem Kollektiv als Sicherungspuffer zugutekommt und damit Wertstabilität und -sicherheit gewährleisten soll. Der Dogmatik tut dieser Sicherheitsbeitrag freilich keinen Abbruch, schließlich sind dem Wesen der Beitragszusage entsprechend keine Garantien vorgesehen. Der Arbeitgeber wird mit der Zahlung dieser Beiträge an den Pensionsfonds im Sinne eines „pay and forget“ von seinen Verpflichtungen frei. Die Ansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Betriebsrente richten sich nunmehr ausschließlich gegen den Pensionsfonds.

Der Blick nach vorne

Kosten- und Planungssicherheit verspricht die reine Beitragszusage und hat damit das Potential, dem Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung neuen Schwung zu verleihen. Der Zeitpunkt scheint ideal: Zum einen haben Gewerkschaft, Arbeitgeber und Versicherungen ein erstes Produkt vorgestellt, das auch für andere Unternehmen und Branchen funktionieren kann, und zum anderen sind Leistungszusagen im gegenwärtigen Umfeld niedriger Zinsen und damit schlechter Renditen klassischer Rentenversicherungen kaum attraktiv.

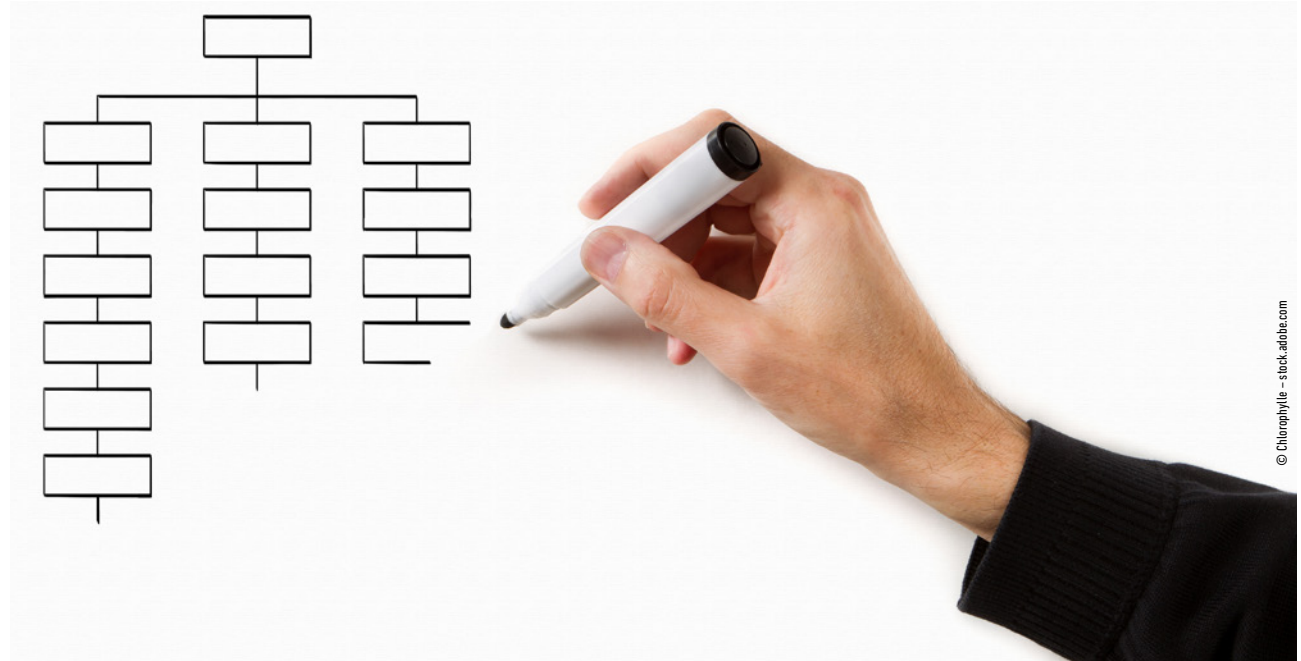
Der gesetzliche Rahmen mag die Etablierung eines ersten Lösungsmodells erschwert haben. Jetzt allerdings bereitet das Gesetz den Weg auch für nicht tarifgebundene Arbeit-

geber. So normiert § 21 BetrAVG ausdrücklich, dass die Tarifvertragsparteien nicht tarifgebundenen Arbeitgebern den Zugang zur durchführenden Versorgungseinrichtung nicht verwehren sollen, und flankiert diese Öffnung mit der Klarstellung, dass nicht tarifgebundene Arbeitgeber die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelungen vereinbaren dürfen. Soweit der Zugang zur Versorgungseinrichtung der Tarifvertragsparteien als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist und damit über einen Appell des Gesetzgebers nicht hinauskommt, trägt dies der Tatsache Rechnung, dass ein gesetzlicher Kontrahierungszwang nicht zulässig wäre. Es bleibt abzuwarten, ob und wann sich „Die Deutsche Betriebsrente“ und möglicherweise folgende weitere Lösungsmodelle auch Unternehmen öffnen, die nicht tarifgebunden sind. ←

Restrukturierungsplan und Vergleichsrechnung

Im Blickpunkt: Kernelemente des StaRUG

Von Jacqueline Jakubik



Im Restrukturierungsplan wird beschrieben, welche Maßnahmen für die Sanierung eines Unternehmens notwendig sind, wie diese Maßnahmen umgesetzt werden können und wie das Unternehmen während des Verfahrens wirtschaftlich stabil bleibt.

Die Coronapandemie stellt die Geschäftsführung von Unternehmen vor große Herausforderungen. Aber Krisen können gemeistert werden! Voraussetzung hierfür ist, dass die Geschäftsführung eine drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 Abs. II InsO) frühzeitig erkennt und unverzüglich handelt. In diesem Fall bietet das am 01.01.2021 in Kraft getretene Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (StaRUG) eine Sanierungsmöglichkeit außerhalb des Insolvenzverfahrens. Kernelement des StaRUG ist der sogenannte Restrukturierungsplan mit dem Herzstück der Vergleichsrechnung.

Was ist ein Restrukturierungsplan?

Im Restrukturierungsplan wird beschrieben, welche Maßnahmen für die Sanierung eines Unternehmens notwendig sind, wie diese Maßnahmen umgesetzt werden können und wie das Unternehmen während des Verfahrens wirtschaftlich stabil bleibt. Der Plan bietet grundsätzlich viel Flexibilität, denn welche Gläubiger einbezogen und welche Maßnahmen entwickelt und konkret umgesetzt werden, kann das Unternehmen frei entscheiden. Um das Verfahren anzustoßen, ist lediglich eine Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim Restrukturierungsgericht



Jacqueline Jakubik

Tiefenbacher Insolvenzverwaltung, Leipzig
Rechtsanwältin, Insolvenzverwalterin

jakubik@tiefenbacher.de

www.tiefenbacher-insolvenzverwaltung.de

erforderlich. Die betroffenen Gläubiger müssen dem Plan allerdings vor Umsetzung mehrheitlich zustimmen.

Das gehört in den Restrukturierungsplan

Die Anforderungen an den Restrukturierungsplan und dessen Inhalte sind gesetzlich vorgeschrieben. Er muss alle wesentlichen Informationen zur finanziellen und operativen Restrukturierung enthalten. Da er die Grundlage für die Abstimmung der Gläubiger bildet, muss außerdem klar ersichtlich sein, wie weit und in welche Rechte der Gläubiger eingegriffen wird. Der Restrukturierungsplan orientiert sich am bereits bekannten Insolvenzplan und besteht aus einem darstellenden und einem gestaltenden Teil. Zusätzlich sind dem Plan Anlagen beizufügen.

Der darstellende Teil enthält insbesondere:

- die Grundlagen und die Auswirkungen des Plans
- Informationen zu Krisenursachen und Sanierungsmaßnahmen
- Informationen über die Planbetroffenen und über die nicht betroffenen Gläubiger
- eine nachvollziehbare Darstellung der Einteilung der betroffenen Gläubiger in Gruppen
- eine Vergleichsrechnung, in der die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die jeweils Planbetroffenen aufgezeigt werden

- eine Darstellung der Eingriffe in Sicherheiten einschließlich der Auswirkungen auf gruppeninterne Drittsicherheiten

Im gestaltenden Teil werden insbesondere festgelegt:

- die veränderte Rechtsstellung der Planbetroffenen
- der Eingriff in Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsansprüchen, soweit Letztere gestaltet werden sollen
- gegebenenfalls zusätzliche Regelungen, wie zum Beispiel die Umwandlung von Restrukturierungsforderungen in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte

Folgende Anlagen sind beizufügen:

- die Erklärung zur Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und zur Bestandsfähigkeit des Unternehmens
- eine Vermögensübersicht
- eine Ertrags- und Finanzierungsplanung
- gegebenenfalls Zustimmungserklärungen Dritter

Die Vergleichsrechnung

Die Vergleichsrechnung ist das Herzstück des Restrukturierungsplans. In dieser muss glaubhaft dargelegt werden,

dass der im Restrukturierungsplan vorgeschlagene Forderungsverzicht und/oder die Stundung der Forderungen für die Gläubiger die vergleichsweise beste Option darstellen. Denn im Rahmen des StaRUG sind Verzichte der Gläubiger nur dann zu rechtfertigen, wenn sie nicht zu deren Schlechterstellung führen. Dazu muss aufgezeigt werden, welche Perspektiven, aber auch welche Gefahren und (Haftungs-)Risiken bestehen.

Unterschiedliche Vergleichsszenarien gegenüberstellen

Die Vergleichsrechnung zeigt die Werthaltigkeit der betroffenen Gläubigerforderungen vor und nach Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen auf. Um diesen Vergleich vornehmen zu können, ist der Unternehmenswert vor und nach Umsetzung des Restrukturierungsplans – also bei einer Fortführung des Unternehmens – zu bestimmen. Zudem muss aufgezeigt werden, wie sich der Unternehmenswert aus den einzelnen Forderungen der Gläubigergruppen zusammensetzt. Zu berücksichtigen sind dabei die Rangfolge der Forderungen und etwaige Sicherungen. Wird der Restrukturierungsplan erfolgreich umgesetzt, sollte der Unternehmenswert höher sein als vor dessen Umsetzung. Denn: direkte und indirekte Insolvenzkosten entfallen, Sanierungsgewinne wurden aufgedeckt, und das Risiko der drohenden Zahlungsunfähigkeit ist gebannt.

Experten raten dazu, dem Restrukturierungsfortführungsszenario weitere Szenarien zum Vergleich gegenüberzustellen, wie:

- den Verkauf des Unternehmens im Status quo – Machbarkeitsanalyse oder Marktsondierung (Prüfung der Verkaufsfähigkeit des Unternehmens durch externe Berater, inklusive Wertermittlung bei angenommenem Verkauf)
- das Insolvenzscenario – Regelaufwicklung des Unternehmens (Liquidation/Zerschlagung), Verkauf im Rahmen eines Distressed-M&A-Prozesses, Fortführung durch Insolvenzplan

Gestaltbare und nicht gestaltbare Forderungen und Rechtsverhältnisse

Bei der Erstellung des Restrukturierungsplans sind gestaltbare und nicht gestaltbare Forderungen und Rechtsverhältnisse zu beachten.

„Die erforderliche Vermögensübersicht sowie die Finanz- und Ertragsplanung sind vielfach nicht oder nur unvollständig vorhanden und müssen daher kurzfristig erstellt werden.“

Gestaltbare Rechtsverhältnisse sind unter anderem Restrukturierungsforderungen, selbst wenn diese bedingt oder noch nicht fällig sind, Fälligkeitsabreden, Absonderungsansprüche, Anteils- und Mitgliedschaftsrechte (Debt-Equity-Swap) und sonstige gesellschaftsrechtlich

zulässige Regelungen sowie gruppeninterne Drittsicherheiten.

Dagegen sind nicht gestaltbare Forderungen und Rechtsverhältnisse Arbeitnehmerforderungen und Forderungen aus Pensionsverpflichtungen, Sanktionszahlungen (Geldstrafen und gleichgestellte Forderungen), Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen sowie Finanzsicherheiten.

Die Planabstimmung

Das Planangebot muss den Planbetroffenen zur Entscheidung vorgelegt werden. Es ist ratsam, die planbetroffenen Gläubiger schon während der Erstellung des Planangebots laufend einzubinden. So kann das Unternehmen bereits vor Vorlage und Abstimmung erkennen, ob der Restrukturierungsplan die erforderliche Zustimmung finden wird. Gegebenenfalls können rechtzeitig Nachjustierungen vorgenommen werden.

Der Plan gilt als angenommen, wenn innerhalb jeder Gläubigergruppe eine Summenmehrheit (Forderungshöhe) von mindestens 75% der Planbetroffenen erreicht wird. Eine Kopfmehrheit ist nicht erforderlich. Sind fehlende Zustimmungen von ganzen Gläubigergruppen zu ersetzen, muss ein Restrukturierungsbeauftragter hinzugezogen werden. Zudem sollte der außergerichtliche Plan vom Restrukturierungsgericht bestätigt werden, um die Sanierungsmaßnahmen vor einer späteren Anfechtung im Rahmen eines möglichen Insolvenzverfahrens zu schützen. Die Abstimmung über den Restrukturierungs-

plan kann sowohl ohne Einbindung des Gerichts als auch in einem gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin erfolgen. Im Fall einer mehrheitlichen Annahme und gerichtlichen Bestätigung des Plans ist dieser auch gegenüber Planbetroffenen wirksam, die das Angebot nicht annehmen.

Unabhängige externe Expertise ist ratsam

Verantwortlich für die Ausarbeitung des Restrukturierungsplans und der Vergleichsrechnung ist die Geschäftsführung des drohend zahlungsunfähigen Unternehmens. Die Aufstellung des Plans beinhaltet dabei fachübergreifende Fragestellungen, zum Beispiel hinsichtlich der Darstellung und Gestaltung einzelner Rechtsverhältnisse der betroffenen Gläubiger. Die Vergleichsrechnung erfordert zudem die Beantwortung komplexer betriebswirtschaftlicher Fragen und die Darstellung der Vermögenswerte in unterschiedlichen Szenarien. Die erforderliche Vermögensübersicht sowie die Finanz- und Ertragsplanung sind vielfach nicht oder nur unvollständig vorhanden und müssen daher kurzfristig erstellt werden. In der Praxis wird sich die Erstellung einer Vergleichsrechnung im Rahmen des StaRUG oftmals anspruchsvoller gestalten als bei einem Insolvenzplan.

Aufgrund der komplexen Vergleichsszenarien sowie der hohen Anforderungen an die Transparenz und Objektivität der Vergleichsrechnung und des Restrukturierungsplans ist es ratsam, sich externe Partner für deren Erarbeitung an Bord zu holen. Das können Sanierungs- und Restrukturierungsexperten verschiedener Fachrichtun-

gen sowie unabhängige Gutachter sein. Ohnehin sind Re-
strukturierungsverfahren umfangreich und komplex und
erfordern erhebliche Zeit und Fachkenntnisse. Es wird
daher in vielen Fällen kaum möglich sein, neben dem
Tagesgeschäft alle technischen, finanzplanerischen sowie
rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. ←

ANZEIGE

The online magazine for labor law in companies



The LaborLawMagazine is an online magazine primarily aimed at company lawyers, HR specialists, compliance officers and managing directors in Germany and in Germany's leading trade partners. In articles written with real-world legal practice in mind, the magazine explores all important questions related to German labor law.

www.laborlaw-magazine.com

Published by
F.A.Z. BUSINESS MEDIA
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

GLP
German Law Publishers
www.germanlawpublishers.com

Strategic Partners

BEITEN BURKHARDT

FRAGOMEN

KPMG

KPMG Law
Unsere Expertise. Ihre Sicherheit.

MAYER | BROWN

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe • Frankenallee 71–81 • 60327 Frankfurt/Main, Germany

Survival of the Fittest: Restrukturierung unter neuen Vorzeichen

Restrukturierungsdruck bleibt hoch – „Resilienz“ wird zum Schlüsselbegriff

Von Dr. Sebastian Marx und Stephan Pohlmann



Dr. Sebastian Marx

Deekeling Arndt Advisors in Communications GmbH, Düsseldorf
Director

sebastian.marx@deekeling-arndt.com
www.deekeling-arndt.com



Stephan Pohlmann

Deekeling Arndt Advisors in Communications GmbH, Düsseldorf
Consultant

stephan.pohlmann@deekeling-arndt.com
www.deekeling-arndt.com



© J-mel - stock.adobe.com

Natürlich haben akute Krisenbekämpfung und die Sicherung der Liquidität erst einmal oberste Priorität, und dazu bedarf es eines klaren Plans. Aber es gilt zugleich, das Unternehmen fit zu machen für den Umgang mit dem Unplanbaren.

Worum geht es?

„Der Stärkste überlebt“? Der im Deutschen verbreitete Leitsatz der Evolutionstheorie ist bekanntlich eine Fehlübersetzung. Das darwinsche „Survival of the Fittest“ sagt vielmehr: Nicht der Größte und Stärkste überlebt, sondern derjenige, der sich am besten auf die jeweiligen Lebensbedingungen einstellen kann – auch auf widrige Bedingungen.

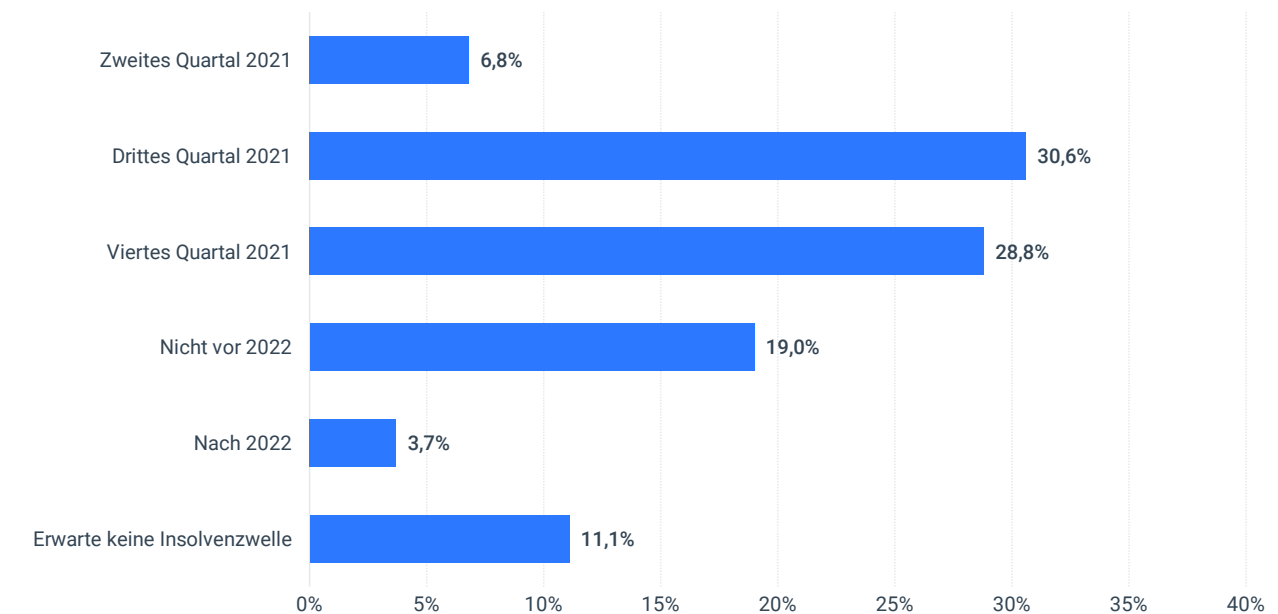
Die Analogie zur Wirtschaftswelt liegt auf der Hand. Die Liste ehemals großer Unternehmen, die sich auf Marktveränderungen oder Krisen nicht schnell genug einstellen

konnten, ist lang. In solcher Lage helfen nicht Größe und Umsatz, sondern Schnelligkeit und das, was inzwischen landauf, landab mit „Resilienz“ beschrieben wird: die Fähigkeit, Belastungen, Störungen und Krisen auszuhalten. Der Begriff wird in allen möglichen Diskursen verwendet – in der Psychologie, der Ökonomie, den Sozialwissenschaften, in der Materialwirtschaft – und nicht zuletzt auch von vielen Changeberatern.

Das führt allerdings zu einer gewissen Unschärfe. Resilienz – was ist das eigentlich? Gemeinsam scheint allen Verwendungsweisen zu sein, dass es nicht um Widerstandsfähigkeit im Sinne von Härte und Zähigkeit geht, mit der

Wann erwarten Sie die durch die Corona-Pandemie ausgelöste Insolvenzswelle in Deutschland?

🕒 Privatwirtschaftliche Entscheider (Anwalt & Beratung) und Investoren, die mit Restrukturierung zu tun haben



Quelle: Civey.

man etwas „aushält“. Es geht eher um Beweglichkeit und auch um Schnelligkeit, um angemessen auf Rückschläge reagieren zu können. Ein Unternehmen ist resilient, wenn es sich zügig neuen Rahmenbedingungen anpassen kann: Stabilität durch Beweglichkeit sozusagen.

Vor der Restrukturierungswelle?

Die Coronakrise hat viele Unternehmen gezwungen, ihre Aufstellung zu überprüfen und zu erneuern. Der Bedarf

an Unternehmensrestrukturierungen ist derzeit hoch und könnte weiter zunehmen, so das Ergebnis einer aktuellen Befragung des Marktforschungsinstituts Civey unter 500 Restrukturierungsanwälten, -beratern und Investoren. Fast 70% der Befragten erwarten hierzulande eine Restrukturierungswelle noch in diesem Jahr. Das erscheint zunächst überraschend, weil sich derzeit die Zeichen für eine Erholung der Wirtschaft mehren. Und anders als erwartet rollte keine Pleitewelle über den Markt, als im Mai die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht endete.

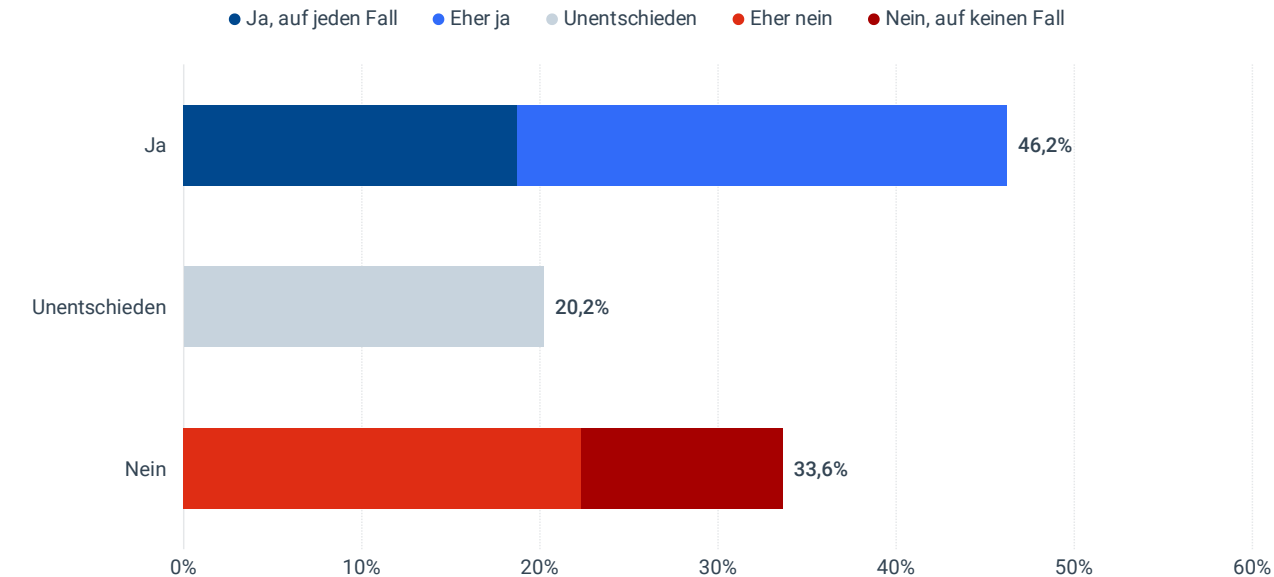
Ein anderes Ergebnis der Umfrage verstärkt den Eindruck, dass die Befragten auch weniger an Restrukturierung als letztes Mittel aus der Insolvenz heraus gedacht haben, sondern an eine „Neuordnung“ im Wortsinn, um Unternehmen an neue Marktbedingungen anzupassen. Denn die große Mehrheit der Befragten glaubt: Erst wenn die akute Coronakrise gemeistert ist, können Unternehmen zielgerichtet die erforderlichen Veränderungen angehen. Fast 80% sehen, dass die Krise Restrukturierungsbedarf für die Zeit danach offenbart hat. Restrukturierung wird primär also nicht als akute Rettungsmaßnahme in der Not verstanden, sondern als planvolles Verarbeiten von Lerneffekten aus der Krise. Daraus spricht eine Wahrnehmung der Coronakrise als „Brandbeschleuniger“, der ohnehin bestehende Probleme in Unternehmen lediglich verschärft hat.

„Resilienz“ hat Konjunktur

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum ein „weicher“ Begriff wie Resilienz im Kontext von Restrukturierung Konjunktur hat. Fast die Hälfte der Teilnehmer unserer Umfrage sagt: „Nach der Coronapandemie wird der Erfolg eines Unternehmens stärker am Thema Resilienz als an reinem Wachstum gemessen werden“. Das ist insofern bemerkenswert, als in Restrukturierungen häufig eine Managementagenda verfolgt wird, die allein auf Zahlen und Effizienz abstellt. Entsprechende Restrukturierungsprogramme folgen oft der Logik, dass es einer gemeinsamen, zeitlich begrenzten „Kraftanstrengung“ bedürfe, um das Unternehmen wieder auf Erfolgskurs zu bringen. Terminologisch spiegelt sich das häufig darin,

Denken Sie, dass nach der Corona-Pandemie der Erfolg eines Unternehmens stärker am Thema Resilienz als an reinem Wachstum gemessen werden wird?

🕒 Privatwirtschaftliche Entscheider (Anwalt & Beratung) und Investoren, die mit Restrukturierung zu tun haben



Quelle: Civey.

dass man Restrukturierungsprojekte als „Fitnessprogramme“ deklariert und das „Team“ beschwört, mit Höchstleistung ein Ziel zu erreichen.

Um nicht falsch verstanden zu werden: Natürlich haben akute Krisenbekämpfung und die Sicherung der Liquidität erst einmal oberste Priorität, und dazu bedarf es eines klaren Plans. Aber es gilt zugleich, das Unternehmen fit zu machen für den Umgang mit dem Unplanbaren. Denn die wirtschaftlichen Bedingungen, das zeigt die aktuelle

Coronakrise eindrucksvoll, sind volatilere denn je. Umbrüche in unterschiedlichen Dimensionen erschüttern den Markt in immer kürzeren Abständen. Auf die Finanz- und Bankenkrise folgte die Euro-Krise. Das Wiedererstarken des Protektionismus wurde von der Coronakrise ausgebremst, aber nicht gestoppt. Parallel sind disruptive Langzeitentwicklungen wie Digitalisierung und Dekarbonisierung in vollem Gange. Unternehmen stehen permanent unter Anpassungsdruck. Unmöglich, da die Rückkehr

in stabile Verhältnisse als Ziel einer Restrukturierung zu proklamieren.

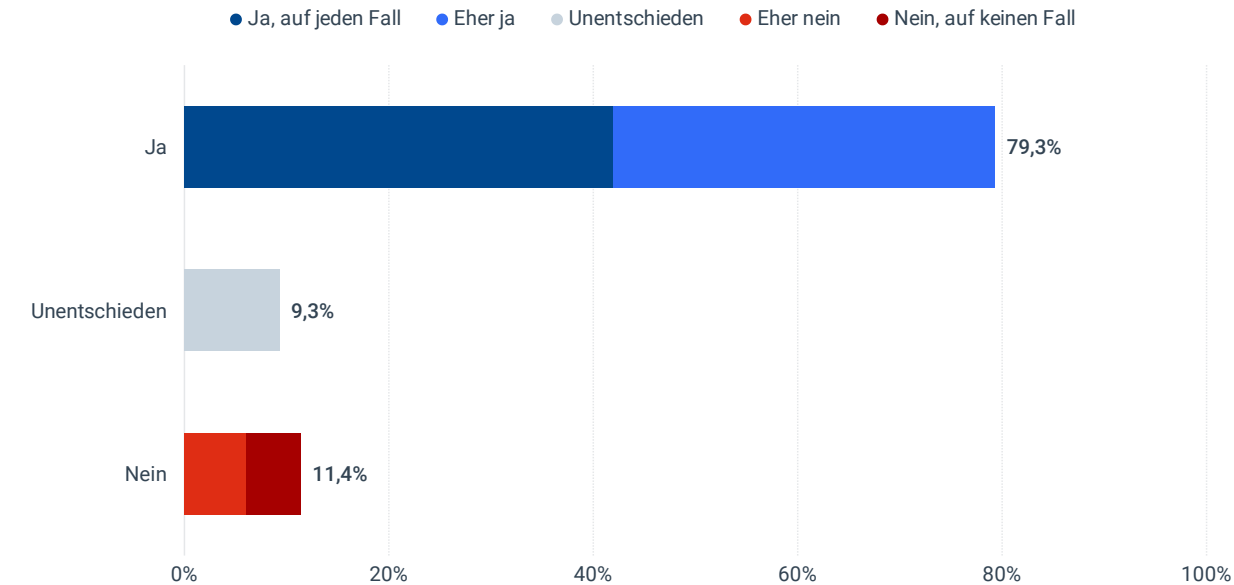
Wie wirkt sich das auf den Restrukturierungsprozess aus? Die kurze Antwort: Die kommunikativen Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen werden komplexer und verlangen mehr Aufmerksamkeit. Um unter diesem Vorzeichen Betriebsrat, Gewerkschaften und Mitarbeiter zur Unterstützung eines Restrukturierungskonzepts zu bewegen und bei Gläubigern, Geldgebern und Dienstleistern Vertrauen aufzubauen, gilt es auch in der Kommunikation einiges zu beachten:

Fünf Punkte für mehr Resilienz durch gute Kommunikation

Balance zwischen Kurz- und Langfristigkeit: Das „Stabilitätsversprechen“ – nach einer kurzen Kraftanstrengung sind wir zurück auf Erfolgskurs, und alles wird gut – hat ausgedient. Volatile Verhältnisse zwingen zum Fahren auf Sicht. Eine Kommunikation, die ausschließlich den absehbaren Weg fokussiert und kurzfristige Ziele kommuniziert („Wir müssen unsere Kosten um x% reduzieren, um wettbewerbsfähig zu sein.“) springt aber auch zu kurz, denn weder motiviert sie die eigenen Leute, noch überzeugt sie externe Stakeholder von der Zukunftsfähigkeit. Die Lösung dieses Dilemmas liegt in einer zweigleisigen Kommunikation: die unmittelbar bevorstehenden Schritte erklären und zugleich den Blick nach vorn richten, um zu zeigen, wo die Reise hingehen und wofür das Unternehmen stehen soll, unabhängig vom Auf und Ab des Tagesgeschäfts. Die Auseinandersetzung mit dem vielzitierten

Hat die Zeit der Corona-Pandemie Ihrer Einschätzung nach in vielen Unternehmen Restrukturierungsbedarf für die Zeit nach der Krise aufgezeigt?

🕒 Privatwirtschaftliche Entscheider (Anwalt & Beratung) und Investoren, die mit Restrukturierung zu tun haben



Quelle: Civey.

„Purpose“ – was ist der Daseinsgrund für das Unternehmen – hat gerade in der akuten Krise ihren Platz!

Unsicherheiten mitkommunizieren: Nach vorne zu schauen und zugleich klarzumachen, dass man nicht auf alle offenen Fragen schon Antworten hat, ist unerlässlich. Natürlich zwingt dieses Eingeständnis die eine oder andere Führungskraft zu einem neuen Selbstverständnis. Aber: Wie wenig glaubwürdig wäre es zu behaupten, man habe für alle offenen Fragen schon Antworten? Dies hat

die Coronakrise nachdrücklich gezeigt. Der Eindruck von Ratlosigkeit wäre freilich genauso verhängnisvoll. Immer wieder zu erklären, zwischen welchen Szenarien man sich entschieden hat, und immer wieder deutlich zu machen, dass man einen klaren Plan für den Umgang mit noch unscharfen Herausforderungen hat, schafft Vertrauen – und Resilienz im besten Sinne.

Intensiver kommunizieren: Natürlich gibt es in jeder Restrukturierung Phasen der Entscheidungsfindung,

in denen Kommunikation Schaden anrichten würde, schlicht fahrlässig wäre oder beispielsweise auch Rechte von Stakeholdern verletzte, etwa solche der betrieblichen Mitbestimmung. Aber selbst insoweit gilt: Kommunizieren, dass man (noch) nichts sagen kann oder wann es frühestens Neuigkeiten gibt, ist allemal besser als zu schweigen. Und außerhalb solcher Phasen gilt: Regelmäßige Updates fördern das Vertrauen in die Akteure und das Zutrauen zum Restrukturierungskonzept – gerade in volatilen Zeiten.

Kommunikative Folgenabschätzung betreiben: Noch immer weitverbreitet ist in Unternehmen die Haltung: Wir treffen eine Entscheidung, und dann wird sie kommuniziert. Was bei reinen Sachentscheidungen stimmen mag, ist bei einer Restrukturierung, die nur funktioniert, wenn die Stakeholder „mitgenommen“ werden, zu wenig. Die Kommunikatoren müssen mit an den Tisch, um vor der Auswahl aus mehreren Entscheidungen einzuschätzen, welche Wirkung welche Option der Kommunikation entfalten wird.

Führungskräfte müssen sprechfähig sein: ein „Klassiker“ der Kommunikationsberatung, und relevant längst nicht nur in Restrukturierungsprozessen. Aber gerade hier gilt: Wenn Führungskräfte das Narrativ der neuen Ausrichtung nicht erzählen können (oder wollen), dann wird die Restrukturierung regelmäßig scheitern – egal, wie gut das Konzept ist und wie erfahren im Prozess die Akteure sind. Deshalb ist es wichtig, nicht einfach die gefürchtete „Kommunikationskaskade“ auszukippen, sondern die Führungskräfte von Anfang an eng in den Dialog

einzubinden, damit sie das Projekt mit- und in ihre Teams tragen.

Auf diese Weise trägt Restrukturierungskommunikation nicht nur dazu bei, das „Überleben“ des Unternehmens in der akuten Krise zu sichern, sondern erklärt auch plausibel, wie zukünftige Herausforderungen gemeistert werden können. So entsteht intern und extern das erforderliche Vertrauen, um die Resilienz des Unternehmens zu stärken und sich auch langfristig unter neuen Bedingungen zu behaupten. ←

ANZEIGE

Jetzt neu: SustainableValue – Das Online-Magazin für Nachhaltigkeit in der Unternehmenspraxis



SustainableValue richtet sich an Nachhaltigkeitsbeauftragte, Unternehmensjuristen, Complianceverantwortliche, Geschäftsführer, Vorstände und all diejenigen, die sich regelmäßig über nationale und internationale Entwicklungen in diesem Segment informiert halten müssen. Das redaktionelle Konzept sieht praxisrelevante Beiträge zu den für die Unternehmenspraxis und den Rechtsmarkt wesentlichen Fragen der Nachhaltigkeit vor.

www.sustainablevalue-magazin.de

Herausgeber



Strategische Partner



Kooperationspartner



F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe • Frankenallee 71–81 • 60327 Frankfurt am Main



Rechtsprechung

Strafbare Steuerhinterziehung: BGH bestätigt Vorinstanz im bundesweit ersten Cum-Ex-Strafverfahren

Bisheriger Prozessverlauf und Sachverhalt: Das Landgericht (LG) Bonn hat den Angeklagten S. im Zusammenhang mit sogenannten Cum-Ex-Geschäften in den Jahren 2007 bis 2011 wegen Steuerhinterziehung in mehreren Fällen zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt; gegen den Mitangeklagten D. hat es wegen mehrerer Fälle der Beihilfe zur Steuerhinterziehung eine Bewährungsstrafe von einem Jahr verhängt. Zudem hat es bei dem Angeklagten S. Taterträge in Höhe von 14 Millionen Euro sowie bei dem Bankhaus W. als dem Einziehungsbeteiligten Erträge in Höhe von ca. 176 Millionen Euro eingezogen (Urteil vom 18.03.2020 – 62 Kls – 213 Js 41/19 – 1/19).

Dem Urteil des Landgerichts lagen folgende Feststellungen zugrunde: Der Angeklagte S. und Verantwortliche des Bankhauses W., insbesondere die gesondert Verfolgten Dr. O. und Sc., verabredeten in den Jahren 2007 bis 2011, deutsche Finanzbehörden durch wahrheitswidrige Erklärungen zur Erstattung angeblich gezahlter Kapitalertragsteuer in Millionenhöhe zu veranlassen, die tatsächlich aber nicht entrichtet wurde. Hierfür plante und organisierte der Angeklagte S. eine Vielzahl vom Bankhaus W. durchgeführter Cum-Ex-Leerverkaufsgeschäfte, die wie folgt abliefen: Das Bankhaus W. kaufte in der Dividendensaison der Jahre 2007 bis 2011 von Leerverkäufern jeweils kurz vor dem Hauptversammlungstag Aktien mit Dividendenanspruch (sogenannte Cum-Aktien); die Leerverkäufer lieferten – wie von vornherein geplant und auch gewollt – Aktien ohne Dividendenanspruch (sogenannte Ex-Aktien) und leisteten zur Kompensation an das Bankhaus W. je eine Ausgleichszahlung (sogenannte Dividendenkompensationszahlung), für die ab dem Jahr 2007 Kapitalertragsteuer zu entrichten ist. Allen Beteiligten war als Bankkaufleuten bekannt, dass diese Steuer weder auf Seiten der Leerverkäufer noch sonst einbehalten wurde. Gleichwohl stellte das Bankhaus W. sich selbst Steuerbescheinigungen zur Vorlage bei den Finanzbehörden aus, mit denen es – fälschlicherweise – den angeblichen Steuereinbehalt bestätigte. Unter Vorlage dieser Bescheinigungen bei den Finanzbehörden erreichten insbesondere die gesondert Verfolgten Dr. O. und Sc., dass an die Einziehungsbeteiligte zu Unrecht insgesamt über 166 Millionen Euro ausbezahlt wurden.

Aus diesen Taterträgen erwirtschaftete die Einziehungsbeteiligte weitere 10 Millionen Euro.

In den Jahren 2009 bis 2011 war der Angeklagte S. noch an weiteren Fällen maßgeblich beteiligt, in denen die umgesetzte Strategie dem Vorgehen in den Eigenhandelsfällen des Bankhauses W. entsprach, jedoch eigens für diesen Zweck gegründete Fonds die Rolle des Leerkäufers übernahmen. Nach Vorlage – inhaltlich falscher – Steuerbescheinigungen, die den angeblichen Steuereinbehalt für die durchgeführten Cum-Ex-Transaktionen bestätigten, zahlten die Finanzbehörden an die Fonds zu Unrecht über 226 Millionen Euro aus.

Der Angeklagte S. profitierte von den Geschäften insgesamt in Höhe von 14 Millionen Euro. Hingegen war der Angeklagte D. an den Profiten nicht beteiligt; ihm kamen auch nur unterstützende Aufgaben zu.

Entscheidung des Senats: Der unter anderem für Steuerstrafsachen zuständige 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat die gegen dieses Urteil von allen Verfahrensbeteiligten – mit unterschiedlicher Reichweite und Angriffsrichtung – eingelegten Revisionen verworfen und nur den Schuldspruch in Bezug auf den Angeklagten D. unter Aufrechterhaltung der verhängten Strafe dahingehend geändert, dass dieser Angeklagte einer einheitlichen Beihilfe schuldig sei.

Mit seiner Entscheidung hat der BGH die Auffassung der Vorinstanz bestätigt, dass die Geltendmachung tatsächlich nicht einbehaltener Kapitalertragsteuer gegenüber den Finanzbehörden auf der Grundlage derartiger Cum-Ex-Geschäfte den Straftatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt.

An einer vorsätzlichen Begehung konnte – wie das LG ohne Rechtsfehler ausgeführt hat – kein Zweifel bestehen, weil die Beteiligten um den Dividendenstichtag herum bewusst arbeitsteilig auf die Auszahlung nicht abgeführter Kapitalertragsteuer hingewirkt haben. Zum Zeitpunkt der Begehung der Taten sah das Gesetz bereits in den insoweit einschlägigen Vorschriften eine klare und eindeutige Regelung vor, gegen die die Beteiligten nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des LG Bonn verstoßen haben. Dies ergibt sich schon daraus, dass nur die tatsächlich einbehaltene Kapitalertragsteuer zur Anrechnung und Auszahlung angemeldet werden darf. Zudem betrifft die von der Revision angeführte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum wirtschaftlichen Eigentum solche Konstellationen nicht, weil der bloße Abschluss derartiger Leerverkaufsabreden kein wirtschaftliches Eigentum begründen konnte.

Die Revisionen des Angeklagten S. und des Bankhauses W. gegen die sie betreffenden Einziehungsentscheidungen blieben ohne Erfolg. Das LG hat auf

Grundlage der rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen die Voraussetzungen der jeweiligen Einziehung zu Recht bejaht und anhand der erzielten Taterträge und der hieraus gezogenen Nutzungen die Höhe der Einziehungsbeträge zutreffend bestimmt. Jedenfalls aufgrund der durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12. 2020 neu eingeführten Regelung des § 73e Abs. 1 Satz 2 StGB ist die Einziehung auch nicht wegen Verjährung ausgeschlossen. Ebenso wenig drang die Staatsanwaltschaft mit ihrer Beanstandung durch, das LG habe bei den Einziehungsanordnungen zu Unrecht zugunsten des Angeklagten S. und der Einziehungsbeteiligten eine gesamtschuldnerische Haftung angeordnet. Die getroffene Anordnung weist keinen Rechtsfehler auf.

Mit der Entscheidung des Senats ist das Urteil des LG Bonn rechtskräftig (Urteil vom 28.07.2021 – 1 StR 519/20). (tw)

§ Gesetzgebung

Juristinnenbund konzipiert Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft

Um eine breite gesellschaftliche und rechtspolitische Diskussion um ein Gleichstellungsgesetz voranzutreiben, hat der Deutsche Juristinnenbund (djb), unter Leitung von Professorin Dr. Heide Pfarr, ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft erarbeitet (Quelle: Pressemitteilung des djb vom 19.07.2021).

„Wir können es nicht weiter dem Goodwill der Unternehmen überlassen, ob sie Geschlechtergerechtigkeit fördern wollen oder nicht. Auf Freiwilligkeit setzen bringt nichts, wie die diversen Gendergaps eindrücklich zeigen. Wir brauchen ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft, das die Unternehmen nachhaltig und wirksam verpflichtet, dafür zu sorgen, diskriminierende Strukturen zu überwinden – sowohl, was die Personalpolitik und Bezahlung, als auch, was die Arbeitsbedingungen angeht“, so die Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes e.V. Professorin Dr. Maria Wersig.

Die Konzeption enthält konkrete Regelungsvorschläge, argumentative Grundlagen und Leitfäden für eigenständige, progressive Unternehmenspolitiken. Ziel des Gesetzesvorschlags ist eine geschlechtergerechte Unternehmenskultur, die gleiche Verwirklichungschancen für alle Geschlechter garantiert. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass Frauen und nichtbinäre Personen unabhängig von sozialer Herkunft, Alter, Bildung, Ethnie, Gesundheit

und Lebenslage ihre Existenz eigenständig sichern und wirtschaftlich unabhängig leben können.

Professorin Pfarr fasst die Kernelemente zusammen: „Die Konzeption sieht eine Selbstregulierung vor. Arbeitgeber/-innen werden gesetzlich verpflichtet, diskriminierende Strukturen aufzudecken und Gleichstellungsstrategien zu entwickeln und umzusetzen. Das Gleichstellungsgesetz bietet dafür Rahmen und Bedingungen. Um auch die Durchsetzung zu sichern, sind zudem Pflichten zum Bericht an staatlich zertifizierte Institutionen, Verbandsklagen, Auditierungen sowie steuerliche Erleichterungen vorgesehen. Jedoch ist auch die Möglichkeit, Sanktionen zu verhängen, notwendig. Diese könnten in Form von Bußgeldern oder dem Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgen.“ (tw)

Rechtsmarkt

Ein wichtiges Zeichen nach langer Diskussion: Verlag C.H.Beck benennt führende juristische Standardwerke um

Der Verlag C.H.Beck hat am 27.07.2021 angekündigt, juristische Standardwerke von Namensgebern, die in der NS-Zeit eine aktive Rolle gespielt haben, umzubenennen: Dazu gehören der Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch „Palandt“, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und der mehrbändige Grundgesetzkommentar „Maunz/Dürig“.

Der bayerische Justizminister Georg Eisenreich, der Antisemitismusbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung Dr. Ludwig Spaenle und der Verlag C.H.Beck haben sich hierzu in den vergangenen Monaten vertrauensvoll ausgetauscht. Im Frühjahr dieses Jahres hat Minister Eisenreich eine – auch seitens des Verlags C.H.Beck ausdrücklich begrüßte – Studie zu den Namensgebern der Standardwerke „Palandt“ und „Schönfelder“ in Auftrag gegeben.

Der Minister: „Das ist eine bedeutsame Entscheidung. Die Umbenennung ist notwendig: Namensgeber für Gesetzessammlungen und Kommentare müssen integre Persönlichkeiten sein. Keine Nationalsozialisten.“

Mit den beiden Standardwerken arbeitet seit Jahrzehnten die überwiegende Zahl der Juristinnen und Juristen unter anderem bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, bei Behörden oder in Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmen. Die beiden Namensgeber Otto Palandt und Heinrich Schönfelder waren in der Zeit des Nationalsozialismus Herausgeber der beiden Standardwerke. Dies wurde in der Öffentlichkeit schon seit längerem kritisch

diskutiert. Eisenreich: „Der Verleger Dr. Hans Dieter Beck hat eine klare Entscheidung getroffen, die ich für notwendig halte und ausdrücklich begrüße.“

Der Minister: „Wir tragen in Deutschland eine besondere historische Verantwortung. Antisemitismus und Rechtsextremismus haben in unserer Gesellschaft keinen Platz. Ich halte es daher für unerlässlich, dass das historische Bewusstsein für das nationalsozialistische Unrecht in allen Bereichen geschärft wird. Der NS-Unrechtsstaat und die menschenverachtenden Verbrechen waren auch deshalb möglich, weil sich nicht wenige Juristen, die eigentlich Recht und Gesetz verpflichtet waren, in den Dienst des Regimes gestellt haben. Wir müssen aus dem dunkelsten Kapitel unserer Vergangenheit und dem beispiellosen Zivilisationsbruch lernen und uns mit den gravierenden Folgen eines von rechtsstaatlichen und ethischen Maßstäben losgelösten juristischen Handelns auseinandersetzen.“

Der BGB-Kurzkommentar „Palandt“ werde bereits bei der nächsten, im November 2021 erscheinenden Auflage den Namen des Richters am Bundesgerichtshof (BGH) Christian Grüneberg tragen, der derzeit die Autorinnen und Autoren des Werks koordiniert. Der Loseblattkommentar zum Grundgesetz werde künftig den Namen „Dürig/Herzog/Scholz“ tragen. Die Gesetzessammlung „Schönfelder“ mit Gesetzen zum Zivil- und Strafrecht wird künftig vom Münchner Zivilrechtsprofessor Mathias Habersack herausgegeben, der derzeit Vorsitzender der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages ist. Bei einem Loseblattkommentar zum Einkommensteuergesetz EStG, der im Verlag Vahlen, einer C.H.Beck-Tochter, erscheint, wird der titelgebende Name „Blümich“ künftig durch die der aktuellen Herausgeber Peter Brandis und Bernd Heuermann ersetzt.

Der bayerische Justizminister hat im Frühjahr dieses Jahres eine Studie über Otto Palandt (Präsident des Reichsjustizprüfungsamts) und Heinrich Schönfelder bei dem renommierten Institut für Zeitgeschichte (IfZ) unter der Leitung von Professor Andreas Wirsching in Auftrag gegeben. Die Untersuchung erstreckt sich nicht auf Theodor Maunz, Begründer des Grundgesetzkommentars „Maunz/Dürig“. Seine aktive Rolle in der NS-Zeit wurde bereits wissenschaftlich aufgearbeitet (Quellen: Pressemitteilungen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz Nr. 121/2021 und Verlag C.H.Beck vom 27.07.2021. (tw)

Unternehmen

Freshfields veröffentlicht Studie zu Nachhaltigkeit im Finanzsektor im Auftrag der UN

Freshfields Bruckhaus Deringer hat die Studie „A Legal Framework for Impact – sustainability impact in investor decision-making“ (siehe [hier](#)) veröffentlicht; Auftraggeber waren „The Generation Foundation“, „Principles for Responsible Investment“ (PRI) und die „United Nations Environment Programme Finance Initiative“ (UNEP FI). Der Bericht analysiert erstmals umfassend, inwieweit Investoren rechtlich verpflichtet sind, Nachhaltigkeitsziele bei ihren Anlageentscheidungen zu verfolgen – bzw. ob dies derzeit rechtlich möglich ist. Analysiert wurden die Länder Australien, Brasilien, China, Japan, Kanada, Südafrika, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika sowie die Europäische Union.

Hintergrund der Studie sind die Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Umwelt und Gesellschaft (sogenannter Impact), die gerade in der jüngeren Vergangenheit immer stärker in den Fokus von Investoren gerückt sind. Die Studie analysiert den rechtlichen Rahmen und schafft so die dringend benötigte rechtliche Klarheit. Sie beschreibt auch mögliche Reformansätze – sofern diese politisch verfolgt werden sollen. Ein wesentliches Ergebnis ist, dass – trotz Unterschieden in den verschiedenen Jurisdiktionen und Investorengruppen – Investoren in den Fällen, in denen Nachhaltigkeitsstrategien (Sustainable-Impact-Approaches) dazu dienen können, finanzielle Ziele zu erreichen, sie diese grundsätzlich zu berücksichtigen und gegebenenfalls auch entsprechend zu handeln haben.

Der Bericht ist Grundlage für ein geplantes Dreijahresprogramm von „PRI“, „UNEP FI“ und „The Generation Foundation“. Dieses Programm wird sich auf fünf Jurisdiktionen konzentrieren und soll dazu dienen, ein regulatorisches Umfeld zu schaffen, mit dem die globalen Nachhaltigkeitsziele erreicht werden können.

„Nachhaltigkeit und das Erzielen von Rendite schließen sich nicht aus – das war nie so deutlich wie heute. Unsere Studie adressiert die Möglichkeiten für Investoren, sich an der Bewältigung der größten Herausforderungen unserer Zeit zu beteiligen. Sie ist das Ergebnis einer einzigartigen globalen Zusammenarbeit“, kommentieren David Rouch und Dr. Juliane Hilf, Partner bzw. Partnerin bei Freshfields. „Wir sind insbesondere dankbar für die Unter-

stützung unserer Stronger-Together-Kanzleien, ohne die wir unsere Analyse nicht hätten durchführen können.“ (tw)



Deals

Auf dem richtigen Weg: Mayer Brown berät Volpi beim Erwerb der PLT Software



Dr. Julian Lemor

Mayer Brown hat die Moving Intelligence B.V. bei dem Erwerb sämtlicher Anteile an der PLT Software GmbH beraten. PLT ist ein Unternehmen für die Entwicklung von GPS- und Routenplanungssoftware.

Die PLT Software GmbH hilft Unternehmen mittels ihrer branchenübergreifend bekannten GPS-Tracking- und Routenplanungssoftwarelösung TrackPilot dabei, die Kontrolle über ihre Logistikaktivitäten zu behalten und das Beste aus ihrer Fahrzeugflotte herauszuholen. Das Unternehmen wurde 2002 gegründet und hat seinen Sitz in Berlin.



Dr. Jan Streer

Zu dem Mayer-Brown-Team unter Federführung von Corporate- & Securities-Partner Dr. Julian Lemor (Frankfurt am Main) und Counsel Dr. Jan Streer (Düsseldorf) gehörten: Corporate & Securities – Senior Associate Tina Hoffmann, Associate Darius Mey, Tax-Transactions- & Consulting-Partner Volker Junge, Intellectual-Property-Counsel Konstantin von Werder, Senior Associate Ana Hadnes Bruder, Associate Benjamin Beck und Employment- & Benefits-Partner Dr. Hagen Köckeritz, Senior Associate Hasine Azim (alle Frankfurt am Main). (tw)

Mit DLA Piper auf Software abgefahren: TRATON SE erwirbt Loom Technologies GmbH

DLA Piper hat die TRATON SE, einen weltweit führenden Nutzfahrzeughersteller, und ihre Tochtergesellschaft TB Digital Services GmbH beim Erwerb des Logistiksoftwareanbieters Loom Technologies GmbH beraten.

Loom Technologies bietet Softwarelösungen im Bereich Transportmanagement an, um Logistikprozesse in Unternehmen zu optimieren und dadurch Kosten einzusparen. Ziel ist es, die Effizienz der Logistik durch

intelligente Organisation, mathematische Optimierung und eine fundierte Informationsgrundlage für das Management kontinuierlich zu steigern.

Die TRATON SE gehört mit ihren Marken Scania, MAN, Volkswagen Caminhões e Ônibus, Navistar und RIO zu den weltweit führenden Nutzfahrzeugherstellern. Das Angebot umfasst leichte Nutzfahrzeuge, Lkws und Busse. Die TRATON GROUP bietet außerdem seit 2016 mit ihrer Digitalmarke RIO eine offene, cloudbasierte Lösung für das gesamte Transport- und Logistikökosystem an. Ziel ist es, mit Hilfe der digitalen Services von RIO und Partnern alle Beteiligten der Lieferkette zu vernetzen. RIO bietet eine cloudbasierte Lösung an, die mit ihrer offenen Infrastruktur unabhängig von der jeweiligen Fahrzeugmarke einsetzbar ist.

Das DLA Piper-Team bei dieser Transaktion stand unter der Federführung von Partner Gerald Schumann (Corporate/M&A) und umfasste außerdem die Partner Sylvia Ebersberger, Dr. Jan Geert Meents (beide IPT), Pascal Kremp (Arbeitsrecht, alle München), Semin O (Kartellrecht, Frankfurt am Main), Counsel Sergej Bräuer (beide Kartellrecht, Frankfurt am Main), Senior Associates Georg Haberkorn (Arbeitsrecht), Lennart Kähling (IPT) und Associates Jessica Herrmann (Corporate/M&A), Dr. Felisa Frey (Arbeitsrecht), Jonathan Tobler, Lucas Blum (beide IPT, alle München) und Alexander Rösch (Kartellrecht, Frankfurt am Main).

Inhouse wird das Projekt bei der TRATON SE von Cordula Lange und Martin Thielecke betreut. (tw)

Mit CMS am Steuer: Joint Venture von Volkswagen und Enel X für Aufbau eines umfangreichen Ladenetzes für E-Mobilität in Italien



Dr. Maximilian Grub

Volkswagen und Enel X kooperieren in Italien bei der Elektromobilität. Dafür haben der deutsche Automobilhersteller und der Geschäftsbereich für fortschrittliche Energielösungen des Enel-Konzerns die Verträge für die Gründung eines Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens mit gleichberechtigten Partnern unterzeichnet. Zwischen 2021 und 2025 wird das Joint Venture in Italien ein

High-Power-Charging-Netzwerk errichten und betreiben. In ganz Italien sind rund 3.000 Ladepunkte mit jeweils bis zu 350 Kilowatt Leistung geplant. Dabei konzentriert sich das Joint Venture auf Stadtzentren, wichtige Pendlerstrecken und Verbindungsstraßen außerhalb der Städte. Das Netzwerk soll für Elektrofahrzeuge aller Hersteller offen sein. Der Abschluss der Vereinbarung steht noch unter dem Vorbehalt kartellbehördlicher Genehmigungen sowie der behördlichen Genehmigung im Zusammenhang mit dem

„Golden-Power-Verfahren“ und der Freigabe durch das Präsidium des italienischen Ministerrats.

Ein internationales CMS-Team um Lead-Partner Dr. Maximilian Grub sowie Dr. Kai Wallisch und Dr. Sabina Krispenz hat Volkswagen bei der Gründung des Joint Ventures umfangreich rechtlich beraten. Die Beratung umfasste dabei neben der Mandatsführung auch die Ausgestaltung des umfangreichen Vertragswerks. Im Zuge der Beratung arbeitete das Stuttgarter Team eng mit CMS Italien und den dortigen Partnern Pietro Cavasola sowie Matteo Ciminelli zusammen.

CMS Deutschland: Dr. Maximilian Grub (Lead-Partner), Dr. Kai Wallisch, Partner, Dr. Antje Becker-Boley, Dr. Sabina Krispenz, Principal Counsel, Dr. Tobias Will, Senior Associate, Simone Philipp, Senior Associate (alle Stuttgart, alle Corporate/M&A), Dr. Axel Funk (Partner TMC, Stuttgart).

CMS Italien: Pietro Cavasola, Matteo Ciminelli (beide Partner).

Volkswagen AG: Frank Puchta, Senior Counsel. (tw)



Sozietäten

Freshfields hat OSRAM beim Vertragskonzern und Delisting begleitet

Freshfields Bruckhaus Deringer hat die früher im MDAX notierte OSRAM Licht AG nach der Übernahme durch das österreichische Börsenunternehmen ams AG auch zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags (BGAV) und den dagegengerichteten Anfechtungsklagen sowie dem Freigabeverfahren und beim Delisting-Erwerbsangebot von ams beraten.

Am 21.05.2021 hatte die ams Offer GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der ams, ein Delisting-Erwerbsangebot an die Aktionäre der OSRAM Licht AG veröffentlicht. Zuvor war der Vorstand der OSRAM Licht AG unter dem BGAV angewiesen worden, den Widerruf der Zulassung sämtlicher OSRAM-Aktien zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und im Regulierten Markt der Börse München zu beantragen sowie alle Schritte einzuleiten, um die Einbeziehung der OSRAM-Aktien in den Handel im Freiverkehr von Börsen zu beenden. Der Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wurde bereits zum Ende Juni 2021 eingestellt, die Einstellung des Handels im Regulierten Markt der Börse München erfolgt mit Ablauf des 29.09.2021.

Freshfields hat die OSRAM Licht AG auch in Bezug auf verschiedene Anfechtungsklagen gegen den BGAV, dem die außerordentliche virtuelle Hauptversammlung der OSRAM Licht AG am 03.11.2020 zugestimmt hatte, das angestrengte Freigabeverfahren sowie die erfolgreich im April 2021 abgeschlossenen Vergleichsverhandlungen mit den Klägern beraten.

So lagen zwischen dem Closing des ams-Übernahmeverfahrens und dem Wirksamwerden des Vertragskonzerns nur neun Monate und dem Delisting weniger als zwölf Monate.

Freshfields hatte OSRAM bereits zuvor umfassend im Jahr 2020 zum Abschluss des BGAV mit ams und bei der außerordentlichen Hauptversammlung sowie im Jahr 2019 zu den konkurrierenden Übernahmeangeboten von Bain Capital und Carlyle einerseits sowie von ams und auch zuvor zu gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Fragen, zur Kapitalmarkt- und Kommunikation sowie bei M&A-Transaktionen beraten.

Das Freshfields-Team umfasste jetzt Partner Prof. Dr. Christoph H. Seibt und Dr. Sabrina Kulenkamp sowie die Associates Dr. Neda von Rimon, Robert Fischer und Dr. Alexander Klausmann (alle Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht). (tw)

BNP Paribas, Deutsche Bank und Jefferies setzen bei Emission einer grünen Anleihe der SIGNA Development Selection AG in Höhe von 300 Millionen Euro auf White & Case

White & Case LLP hat BNP PARIBAS, Deutsche Bank und Jefferies als Joint Bookrunners bei der Emission einer unbesicherten grünen Unternehmensanleihe für den Immobilienentwickler SIGNA Development Selection AG mit einem Gesamtvolumen von 300 Millionen Euro beraten.

Die Anleihe hat eine Laufzeit von fünf Jahren und einen jährlichen Kupon von 5,5%. Ein Betrag in Höhe der Erlöse aus der Anleihe fließt zu 100% in geeignete nachhaltige Projekte.

Die SIGNA Development Selection AG kauft, entwickelt und optimiert klassische Gewerbe- und Wohnimmobilien sowie Einzelhandelsflächen und Hotels, häufig auch als Mixed-Use-Immobilien, sowie ganze Stadtquartiere in wirtschaftsstarken urbanen Zentren im deutschsprachigen Europa.

Das White-&-Case-Team unter Federführung von Partnerin Rebecca Emory (Capital-Markets), das aus Frankfurt am Main heraus zu der Transaktion beriet, bestand aus den Partnern Karsten Wöckener, Gernot Wagner und Dr. Sébastien Seele (Capital-Markets), Dr. Holger Wolf (Real Estate) und Dr. Bodo Bender (Tax), Counsel Andreas Born (Tax), den Local-Partnern Daniel Rogits, Dr. Peter Becker (beide Capital-Markets) und Dr. Tim Bracksiek (Tax) sowie

den Associates Philipp Kronenbitter (Capital-Markets), Anne-Sophie von Koester und Sandra D'Ascenzo (beide Real Estate).

Zudem waren White-&-Case-Teams aus New York und Brüssel beteiligt. (tw)

Next Big Thing AG: Heuking führt Regie bei Serie-B-Finanzierungsrunde über 19 Millionen Euro

Heuking-Partnerin Ariane Neubauer und Shimon Merkel aus dem Berliner Büro von Heuking Kühn Lüer Wojtek haben die Next Big Thing AG (NBT) bei ihrer Serie-B-Finanzierungsrunde umfassend beraten.

Als führendes Venture-Studio stellt die NBT ein vollständiges Angebot für den Aufbau von Deep-Tech-Start-ups bereit. Mit ihrem Portfolio an Gründungen im Bereich IoT, KI, Machine-Economy und DLT bietet die NBT langfristige Unterstützung für B2B-Unternehmen. Ein Team um Ariane Neubauer berät dabei sowohl die NBT als auch ihre Start-ups laufend zu gesellschafts-, arbeits-, IT- und steuerrechtlichen Themen.

Das Gesamtinvestitionsvolumen der Serie-B-Finanzierungsrunde in Höhe von 19 Millionen Euro hat das von der NBT selbstgesteckte Ziel von 15 Millionen Euro weit übertraffen. Dieser Erfolg spricht für die Stärke des Geschäftsmodells der NBT. Als neue Investoren konnte die NBT unter anderem das Family-Office Blue Lion, die WIKA Gruppe, roellpartners, Mujinzo Labs und die Gemelo Holding gewinnen. Darüber hinaus haben sich mehrere Bestandsinvestoren an der Serie-B-Finanzierungsrunde beteiligt, darunter EOS VC Europe I Fund und GPS Ventures.

Mit dem Investment will die NBT weitere vielversprechende Deep-Tech-Start-ups erfolgreich auf den Weg bringen und das bestehende Portfolio stärken. Neben dem Fokus auf schnell skalierbare Geschäftsmodelle soll auch in Kerntechnologien für die künftige Welt der Machine-Economy investiert werden.

Berater NBT bei der Serie-B-Finanzierungsrunde – Heuking Kühn Lüer Wojtek: Ariane Neubauer (Federführung; Venture-Capital), Shimon Merkel, LL.M., (Venture-Capital, beide Berlin).

Berater NBT und ihre Start-ups (laufend) – Heuking Kühn Lüer Wojtek: Ariane Neubauer (Federführung; Venture-Capital), Shimon Merkel, LL.M., (Venture-Capital), Philipp Börger (Venture-Capital), Astrid Reich (Arbeitsrecht, alle Berlin), Dr. Sarah Slavik-Schulz (Steuerrecht, Hamburg), Astrid Luedtke (IP, Media & Technology), Anna Coenen (Compliance, beide Düsseldorf). (tw)

Gleiss Lutz begleitet virtuelle Hauptversammlung der Volkswagen AG

Ein Gleiss-Lutz-Team hat den Aufsichtsrat der Volkswagen AG bei der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung am 22.07.2021 begleitet. Die Hauptversammlung fand aufgrund der Coronapandemie zum zweiten Mal virtuell statt.

Dabei stimmten die Volkswagen-Aktionäre unter anderem mit einer großen Mehrheit den Vergleichsvereinbarungen mit dem früheren Vorstandsvorsitzenden der Volkswagen AG, Prof. Martin Winterkorn, dem ehemaligen Mitglied des Vorstands der Volkswagen AG und Vorstandsvorsitzenden der AUDI AG, Rupert Stadler, sowie den D&O-Versicherern zu. Aufsichtsrat und Vorstand hatten den Abschluss der Vergleiche der Hauptversammlung auf Basis einer umfassenden rechtlichen Prüfung durch Gleiss Lutz vorgeschlagen. Weitere Details können der Pressemitteilung der Volkswagen AG vom 22. Juli 2021 entnommen werden (abrufbar [hier](#)).

Gleiss Lutz ist regelmäßig für den Aufsichtsrat der Volkswagen AG tätig.

Außer zur Begleitung der Hauptversammlung hatte der Aufsichtsrat des Automobilkonzerns Gleiss Lutz zuvor sowohl im Zusammenhang mit der umfassenden Aufarbeitung der „Dieselthematik“ und der Verhandlung der obengenannten Vergleichsvereinbarungen als auch beispielsweise beim Abschluss einer breitangelegten Allianz mit der Ford Motor Company sowie im Rahmen des Börsengangs der TRATON SE mandatiert.

Das folgende Gleiss-Lutz-Team hat den Aufsichtsrat der Volkswagen AG im Zusammenhang mit der Hauptversammlung beraten: Prof. Dr. Michael Arnold (Federführung), Dr. Vera Rothenburg, Martin Hitzer, Steffen Carl, Dr. Adrian Bingel, Dr. Dirk Wasmann, Dr. Tobias Harzenetter, Dr. Hansjörg Scheel, Prof. Dr. Christian Arnold (alle Partner), Dr. Matthias Gärtner, Dr. Thomas Kreuz (beide Counsels), Christian Ditté, Dr. Joscha Meyer, Nils Maiworm, Lukas Neuhaus, Dr. Simon Frye, Dr. Stephan Dangelmayer, Moritz Stütz, Richard Notz, Daniel Bernhardt, Frank Buchhöcker, Marie-Theres Lochner und Katharina Bein. (tw)

ÖRAG-Gruppe gründet mit GvW Graf von Westphalen die CyCo Cyber Competence Center GmbH

Die ÖRAG-Gruppe baut ihr Portfolio im Bereich Cybercrimeversicherungen weiter aus: Mit ihrer neu gegründeten Tochtergesellschaft, der CyCo Cyber Competence Center GmbH (CyCo), bietet sie Dienstleistungen und Produkte auf dem wachsenden Markt für Versicherungen gegen Cyberkriminalität an.

CyCo mit Sitz in Hannover ist einerseits auf Präventionsleistungen wie zum Beispiel Sicherheitsanalysen, Risk-Assessments, Lernplattformen und digitale Alarmanlagen spezialisiert. Gleichzeitig richtet das Unternehmen seinen Fokus auf die schnelle Aufbereitung von Schadensfällen. Ein umfassendes Angebot von Trainings und Schulungen rundet das Portfolio von CyCo ab.

Das Unternehmen, das eng mit verschiedenen Versicherungen kooperiert, wird mehrheitlich gehalten von der Deutsche Assistance Versicherung, selbst 100%ige Tochtergesellschaft der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG. Die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG mit Sitz in Düsseldorf ist als eine der größten Rechtsschutzversicherungen in Deutschland im Verbund für die öffentlichen Versicherungen und die Sparkassen-Finanzgruppe tätig.

GvW Graf von Westphalen hat die ÖRAG-Gruppe bei der Gründung beraten unter der Federführung des Frankfurter Partners Stephan Menzemer (IT/Datenschutz, IT-Sicherheit) und mit einem Team, bestehend aus Dr. Marco Zessel (Gesellschaftsrecht), Karsten Kujath (Arbeitsrecht), David Thies und Dr. Michael Herold (beide Datenschutzrecht). (tw)

Die nächste Ausgabe des Deutschen AnwaltSpiegels erscheint am 18. August 2021.

The online magazine for the changing legal market

Subscribe for free!



GoingDigital is the new online-magazine for the changing legal market. It reports quarterly on all issues of digitization that are essential for business practice and the legal market, as well as on the topics of cyber security, data protection and IT.

www.goingdigital-magazine.com

Published by
F.A.Z. BUSINESS MEDIA
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

GLP
German Law Publishers
www.germanlawpublishers.com

Strategic Partners

CLIFFORD
CHANCE

ESCRIBA

F T I
CONSULTING

LE CARE

nuix

STP
Through Tech Century

UjPath

Cooperation partners

ACC
Association of
Corporate Counsel

BUYING LEGAL
COUNCIL

liquid
legal
institute

SMITH
OXFORD

BL
TA

Swiss LegalTech Association

Executive School of Management,
Technology and Law (ESM) |
Universität St.Gallen

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe • Frankenallee 71–81 • 60327 Frankfurt am Main

Dem Fachbeirat des Deutschen AnwaltSpiegels gehören 76 namhafte Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie begleiten den Deutschen AnwaltSpiegel publizistisch und tragen durch ihre Unterstützung zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.


Carsten Beisheim

Wilh. Werhahn KG,
Neuss

Leiter Zentralbereich Recht,
Compliance und Datenschutz

beisheim@werhahn.de


Dr. Andreas Biegel

Delvag Versicherungs-AG,
Köln

Rechtsanwalt,
Leiter des Geschäftsbereichs
Justitiariat / Schaden

andreas.biegel@delvag.de


Gunnar Blanck

MANN+HUMMEL
International GmbH & Co. KG,
Ludwigsburg

General Counsel

gunnar.blanck@mann-hummel.com


Peter Bokelmann

TRUMPF GmbH + Co. KG,
Ditzingen

Leiter Zentralbereich Recht
und Gesellschaftspolitik

peter.bokelmann@de.trumpf.com


**Dr. Stefan Brüggemann,
LL.M., MBA**

Helaba Landesbank
Hessen-Thüringen,
Frankfurt am Main
Chefsyndikus

stefan.brueggemann@helaba.de


Giovanni Brugugnone

Fresenius Medical Care AG
& Co. KGaA, CIPP/E,
Bad Homburg

Data Protection Officer,
Legal Counsel

giovanni.brugugnone@fmc-ag.com


Dr. Heiko Carrie

Robert Bosch France S.A.S.,
Saint-Ouen

Kaufmännischer Leiter

heiko.carrie@fr.bosch.com


**Dr. Martin Dannhoff,
LL.M.**

Bertelsmann SE & Co. KGaA,
BMG Music Publishing,
Güterloh
Executive Vice President
Business & Legal Affairs

martin.dannhoff@bertelsmann.de


Fritz Daube

Air Liquide,
Frankfurt am Main
Legal Counsel, Global E&C
Solutions Director,
Corporate Legal

fritz.daube@airliquide.com


Hans-Ulrich Dietz

Frankfurt School of Finance
& Management,
Frankfurt am Main/
Aschaffenburg
Lehrbeauftragter

dietz@lions-pompejanum.de


Dirk Döppelhan

ALDB GmbH,
Berlin

Geschäftsführung

info@aldb.org


Dr. Jan Eckert

ZF Friedrichshafen AG,
Friedrichshafen
Vice President Corporate
Governance, Rechtswesen/
Legal Department

jan.eckert@zf.com


Dr. Stefan Fandel

Merck KGaA,
Darmstadt
Programm Lead Continuous
Performance Improvement

stefan.fandel@merckgroup.com


Michael Felde

Deutsche Leasing AG,
Bad Homburg

Leiter Recht

michael.felde@deutsche-leasing.com


Dr. Michael Fischer

Jones Day,
Frankfurt am Main

Partner

mrfischer@jonesday.com


Moritz Fischer

Klückner & Co SE,
Duisburg

General Counsel & Chief
Governance Officer

moritz.fischer@kloeckner.com

**Dr. Jörg Flatten**

Schott AG,
Mainz
General Counsel/
Chief Compliance Officer

joerg.flatten@schott.com

**Dr. Till Friedrich**

HSH Nordbank AG,
Kiel/Hamburg
Leitung Bank- und
Kapitalmarktrecht

till.friedrich@hsh-nordbank.com

**Susanne Gellert, LL.M.**

German American Chamber
of Commerce, Inc., New York
Rechtsanwältin,
Head of Legal Department

sgellert@gaccny.com

**Michael H. Ghaffar,
LL.M. (NYU)**

Molecular Health GmbH,
Heidelberg
Syndikusrechtsanwalt,
General Counsel

michael.ghaffar@molecularhealth.com

**Dr. Rolf Giebeler**

Rheinmetall Aktien-
gesellschaft, Köln
Rechtsanwalt, Leiter
Zentralbereich Recht/
General Counsel

rolf.giebeler@rheinmetall.com

**Andrea Grässler**

Vibracoustic GmbH,
Darmstadt
Senior Legal Counsel Europa,
Russland und Türkei

andrea.graessler@vibracoustic.com

**Daniela Günther**

BENTELER Deutschland
GmbH, Paderborn
General Counsel,
Head of Insurances and
Financial Services Germany

daniela.guenther@benteler.com

**Hergen Haas**

Heraeus Holding GmbH,
Hanau
General Counsel,
Heraeus Group

hergen.haas@heraeus.com

**Dr. Ulrich Hagel**

Alstom,
Berlin

ulrich.hagel@alstomgroup.com

**Dr. Karsten Hardraht**

KfW Bankengruppe,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt),
Chefsyndikus

karsten.hardraht@kfw.de

**Wolfgang Hecker**

Bitburger Holding GmbH,
Bitburg
General Counsel und
Chief Compliance Officer

wolfgang.hecker@bitburger.de

**Cornelia Hörnig**

Infineon Technologies AG,
Neubiberg
Director Legal Department
Corporate Legal Counsel/
Syndikusrechtsanwältin

cornelia.hoernig@infineon.com

**Wiebke Jasper**

TÜV NORD AG,
Hannover
Bereichsleiterin Recht

wjasper@tuev-nord.de

**Joachim Kämpf**

ECE Projektmanagement
GmbH & Co. KG, Hamburg
Abteilungsleiter Recht, Legal-
Transactions & Development,
Syndikusrechtsanwalt

joachim.kaempf@ece.com

**Prof. Dr.
Christian Kaeser**

Siemens AG,
München
Global Head of Tax

christian.kaeser@siemens.com

**Anja Kahle**

Landkreis Ravensburg
Justiziarin,
Wirtschaftsbeauftragte

kahle.a@gmx.de

**Jörg Kiefer**

MAHLE GmbH,
Stuttgart
Corporate Legal Department
(CL)

joerg.kiefer@mahle.com

**Dr. Uta Klawitter**

Audi AG,
Ingstätt
General Counsel

uta.klawitter@audi.de

**Dr. Jürgen Klowitz**

Düsseldorf
Rechtsanwalt

j.klowitz@hotmail.de

**Carsten Knecht**

MESSER GROUP GmbH,
Bad Soden am Taunus
Head of M&A Legal
& Group Legal Counsel

carsten.knecht@messergroup.com

**Helge Köhlbrandt**

Nestlé Deutschland AG,
Frankfurt am Main
General Counsel,
Leiter Rechtsabteilung

helge.koehlbrandt@de.nestle.com

**Dr. André Körtgen**

Thales Deutschland,
Ditzingen
General Counsel
Legal & Contracts

andre.koertgen@thalesgroup.com

**Georg Kordges, LL.M.**

ARAG SE,
Düsseldorf
Leiter der Hauptabteilung
Recht

georg.kordges@arag.de

**Annette Kraus**

Siemens AG,
München
Chief Counsel Compliance

annette.kraus@siemens.com

**Dr. Andreas Krumpholz**

PwC Strategy & (Germany)
GmbH, München
EMEA Consulting
R&Q Senior Director
Contracting

andreas.krumpholz@strategyand.pwc.com

**Matthias Langbehn**

Deutsche Lufthansa AG,
München
Leiter Recht München,
Legal Spend Manager
Konzern

matthias.langbehn@DLH.de

**Carsten Lüers**

Verizon Enterprise Solutions,
Frankfurt am Main
Managing Counsel EMEA

carsten.lueers@de.verizon.com

**Matthias J. Meckert**

PGIM Real Estate Germany
AG, München
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt),
Head of Legal, Prokurist

matthias.meckert@pgim.com

**Thomas Meyerhans**

ALSO International Services
GmbH, Soest
General Counsel

thomas.meyerhans@also.com

**Martin Mildner**

United Internet AG,
Montabaur
Finanzvorstand,
Chief Financial Officer

mmildner@united-internet.de

**Dr. Reiner Mürker**

Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e. V.,
Bad Homburg v. d. H.
Geschäftsführendes
Präsidiumsmitglied

muenker@wettbewerbszentrale.de

**Dr. Stefan Naumann**

Zalando SE,
Berlin
Leiter Wirtschaftsrecht

stefan.naumann@zalando.de

**Dr. Klaus Oppermann**

Volkswagen AG,
Wolfsburg
Gewerblicher Rechtsschutz

klaus.oppermann@volkswagen.de

**Melanie Poepping, MBA**

Fresenius Medical
Care AG & Co. KGaA,
Bad Homburg v. d. H.
Head of Global Investigation

melanie.poepping@fmc-ag.com

**Marcel Pordomm**

Lufthansa Cargo AG,
Frankfurt am Main
General Counsel, Director
Legal and Political Affairs

marcel.pordomm@dlh.de

**Dr. Ute Rajathurai**

Bayer Business
Services GmbH,
Leverkusen
Attorney at Law

ute.rajathurai@bayer.com

**Katrin Reichert**

TARGOBANK AG,
Düsseldorf
Bereichsleitung/
Rechtsanwältin

katrin.reichert@targobank.de

**Marcel Ritter**

Telefónica Germany,
München
General Counsel

marcel.ritter@telefonica.com

**Georg Rützel**

Bundesrepublik Deutschland
- Finanzagentur GmbH,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt

georg.ruetzel@deutsche-finanzagentur.de

**Dr. Ulrich Rust, LL.M.**

RWE Aktiengesellschaft,
Essen
Leiter Recht,
General Counsel

ulrich.rust@rwe.com

**Günther Sailer**

HSE24, Home Shopping Europe
GmbH, Ismaning
General Counsel,
Geschäftsleitung Recht
und Compliance

g.sailer@hse24.de

**Dr. Dierk Schindler,
M.I.L. (Lund)**

Robert Bosch GmbH,
Stuttgart, VP Corporate Legal
Services, Mobility Solutions,
Purchasing & Logistics
(C/LSM-SC)

dierk.schindler@de.bosch.com

**Tjerk Schlufter**

Fresenius SE & Co. KGaA,
Bad Homburg
Head of Legal & Compliance
& Data Protection

tjerk.schlufter@fresenius.com

**Christian Schmitz**

Santander Consumer Bank
AG, Mönchengladbach
Head of Corporate
Secretariat & Legal Advisory

christian.schmitz@santander.de

**Dr. David Schneider**

Bayer AG,
Leverkusen
In-House Counsel

david.schneider@bayer.com

**Frederick Schöning**

Aareal Bank AG,
Wiesbaden
Head of Transaction
Advisory, Legal Counsel,

frederick.schoenig@aareal-bank.com

**Jochen Scholten, MBA
(Mannheim, ESSEC)**

SAP SE, Walldorf
Senior Vice President,
General Counsel,
Global Legal

jochen.scholten@sap.com

**Timo Matthias Spitzer,
LL.M. (Wellington)**

Banco Santander, S.A.,
Frankfurt am Main
Head of Legal Corporate
& Investment Banking
Germany, Austria,
Switzerland and Nordics

timo.spitzer@gruposantander.com



Martin Stadelmaier
Flughafen Stuttgart GmbH,
Stuttgart
Leiter Recht, Compliance
und Versicherungen,
Datenschutzbeauftragter

stadelmaier@stuttgart-airport.com



Christian Steinberger
VDMA,
Frankfurt am Main
Leiter Rechtsabteilung

christian.steinberger@vdma.org



Niko Steinhoff
Bilfinger SE, Mannheim
Team Lead Third Party Due
Diligence Program &
Processes, Corporate
Compliance

niko.steinhoff@bilfinger.com



Katja Thümmeler
KION GROUP AG,
Frankfurt am Main
Attorney at Law,
Vice President Corporate Law/
Deputy General Counsel

katja.thuemmler@kiongroup.com



Regina Thums
Otto Bock Holding
GmbH & Co. KG,
Duderstadt
Head of Legal Department

regina.thums@ottobock.de



**Dr. Klaus-Peter Weber,
LL.M.**
Innio Group, Jenbach (Tirol)
Executive General Counsel
und Chief Compliance Officer

klaus-peter.weber@ge.com



Heiko Wendel
Fuchs Petrolub SE,
Mannheim
General Counsel,
VP Legal & Insurance/
Chief Compliance Officer

heiko.wendel@fuchs-oil.de



Prof. Dr. Stefan Werner
Commerzbank AG,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht, Syndikus

stefan.werner@commerzbank.com



**Dr. Juliane Wessels,
MBA**
LVM Versicherung,
Münster
Abteilung Recht,
Abteilungsleiterin

ju.wessels@lvm.de



Arne Wittig



Dr. Philipp Wösthoff
Hauck & Aufhäuser
Privatbankiers KGaA,
Frankfurt am Main
Real Assets Deutschland,
Abteilungsleiter

philipp.woesthoff@hauck-aufhaeuser.de



Alexander Zumkeller
Bundesverband Arbeits-
rechtler in Unternehmen,
München
Präsident

alexander.zumkeller@bvau.de

Arnold & Porter

Arnold & Porter
Ingrid M. Kalisch
Bockenheimer Landstraße 25
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 254 94-0
ingrid.kalisch@arnoldporter.com
www.arnoldporter.com

**BEITEN
BURKHARDT**

BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Markus Künzel
Ganghoferstr. 33
80339 München
Telefon: 089 350 65-11 31
markus.kuenzel@bblaw.com
www.beitenburkhardt.com



BUSE Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbH
Dr. Jan Tibor Lelley, LL.M.
Bockenheimer Landstraße 101
60325 Frankfurt
Telefon: 069 989 72 35-0
lelley@buse.de
www.buse.de



CLARIUS.LEGAL
Rechtsanwaltsaktiengesellschaft
Dr. Ernst Georg Berger
Neuer Wall 77
20354 Hamburg
Telefon: 01 73 314 97 33
clarius@clarius.legal
www.clarius.legal



Ernst & Young Law GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Dr. Christian F. Bosse
Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: 07 11 98 81-257 72
christian.f.bosse@de.ey.com
www.ey.com



GSK Stockmann
Rechtsanwältin
Carsten Knoll
Mohrenstraße 42
10117 Berlin
Telefon: 030 20 39 07-57
Fax: 030 20 39 07-24
carsten.knoll@gsk.de
www.gsk.de



HAYER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

HAYER & MAILÄNDER
Rechtsanwältin
Dr. Ulrich Schnelle, LL.M.
Lenzhalde 83-85
70192 Stuttgart
Telefon: 07 11 227 44-27
us@haver-mailaender.de
www.haver-mailaender.de



Heussen
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Jan Dittmann
Briener Straße 9
80333 München
Telefon: 089 290 97-0
jan.dittmann@heussen-law.de
www.heussen-law.de



Kallan Legal
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Christian Bloth
Bockenheimer Landstraße 51-53
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97 40 12-0
christian.bloth@kallan-legal.de
www.kallan-legal.de

lindenpartners

PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTEN mbB

lindenpartners
Dr. Matthias Birkholz
Friedrichstraße 95
10117 Berlin
Telefon: 030 20 96-18 00
birkholz@lindenpartners.eu
www.lindenpartners.eu

Luther.

Luther
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Elisabeth Lepique
Dr. Markus Sengpiel
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon: 02 21 99 37-0
elisabeth.lepique@luther-lawfirm.com
markus.sengpiel@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com



Osborne Clarke
Dr. Carsten Schneider
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln
Telefon: 02 21 51 08-41 12
carsten.schneider@osborneclarke.com
www.osborneclarke.com



PricewaterhouseCoopers GmbH
Andreas Mackenstedt
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 95 85-57 04
andreas.mackenstedt@pwc.com
www.pwc.de



reuschlaw Legal Consultants
Reusch Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Philipp Reusch
Rosenthaler Straße 40-41
10178 Berlin
Telefon: 030 233 28 95-0
p.reusch@reuschlaw.de
www.reuschlaw.de

Rödl & Partner

Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dr. José A. Campos Nave
Taunus Tower
Mergenthalerallee 73-75
65760 Eschborn
Telefon: 0 61 96 761 14-702
jose.campos-nave@roedl.com
www.roedl.com

SR.

Schulte Riesenkampff
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Kim Manuel Künstner
Neue Mainzer Straße 28
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 900 26-871
kimmanuel.kuenstner@schulte-lawyers.com
www.schulte-lawyers.com



Tiefenbacher
Rechtsanwältin - Steuerberater
Dr. iur. Norman Häring
Im Breitspiel 9
69126 Heidelberg
Telefon: 062 21 31 13-26
haering@tiefenbacher.de
www.tiefenbacher.de



Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwältin
Dr. Ulrich Wastl
Widenmayerstraße 6
80538 München
Telefon: 089 29 03 75-0
u.wastl@westpfahl-spilker.de
www.westpfahl-spilker.de



ACC Europe
Association of Corporate Counsel
EUROPE
Julia Zange
c/o Fresenius Medical Care
AG & Co. KGaA
Else-Kröner-Str. 1
61352 Bad Homburg
julia.zange@fmc-ag.com
www.acc.com/chapters-networks/
chapters/europe



**Arbeitsgemeinschaft
Syndikusanwälte im
Deutschen Anwaltverein e.V.**
RA Michael Scheer
c/o Architektenkammer Berlin
Alte Jakobstraße 149
10969 Berlin
bdmscheer@aol.com
www.anwaltverein.de



**Axiom Global
(Deutschland) GmbH**
Dr. Daniel Biene, LL.M. (New York)
Messeturm 22 Etage
Friedrich Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main
Telefon: 069 427 29 69 00
daniel.biene@axiomlaw.com
www.axiomlaw.com



BRYTER GmbH
Michael Grupp
Uhlandstraße 175
10719 Berlin
Telefon: 0163 563 55 94
grupp@bryter.io
www.bryter.io



**Bucerius Center
on the Legal Profession**
Dr. Patrick Schroer
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
Telefon: 040 307 06-267
patrick.schroer@law-school.de
www.bucerius-clp.de



BusyLamp GmbH
Dr. Manuel Meder
Friedensstraße 11
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 348 79 96 51
m.meder@busylamp.com
www.busylamp.com



Die Führungskräfte – DFK
Dr. Ulrich Goldschmidt
Alfredstraße 77-79
45130 Essen
Telefon: 02 01 959 71-0
goldschmidt@die-fuehrungskraefte.de
www.die-fuehrungskraefte.de



FORIS AG
Dr. Hanns-Ferdinand Müller
Kurt-Schumacher-Str. 18-20
53113 Bonn
Telefon: 02 28 957 50-20
hanns-ferdinand.mueller@foris.com
www.foris.com



FTI Consulting
Dr. Ekaterina Lohwasser,
Heiko Ziehms (Frankfurt)
Salvatorstr. 3
80333 München
Telefon: 089 24 21 20-16
Telefon: 069 20 37 13-6
ekaterina.lohwasser@fticonsulting.com
heiko.ziehms@fticonsulting.com
www.fticonsulting.com



**German American Chamber
of Commerce, Inc.**
Susanne Gellert, LL.M.
75 Broad Street, Floor 21
New York, NY 10004, USA
Telefon: +1 212 974 88-46
legalservices@gacnyc.com
www.gacnyc.com



Liquid Legal Institute e.V.
Kai Jacob
Almenrausch 25
85521 Otterbrunn
Telefon: 0 89 63 266 704
founder@liquid-legal-institute.com
www.liquid-legal-institute.com



reThinkLegal GmbH
Stefan Bessling
Lerchesbergring 104
60598 Frankfurt am Main
Telefon: 069 597 72 18-21
stefan.bessling@rethinklegal.de
www.rethinklegal.de



Signium Executive Research
Hellmuth Wolf
Königsallee 63-65
40215 Düsseldorf
Telefon: 02 11 93 37 91-60
hellmuth.wolf@signium.de
www.signium.de



STP Informationstechnologie AG
Uwe Richter
Brauereistraße 12
76135 Karlsruhe
Telefon: 07 21 828 15-0
info@stp-online.de
www.stp-online.de



**Universität St. Gallen
Executive School of Management,
Technology and Law (ES-HSG)**
Prof. Dr. Leo Staub
Holzstraße 15
9010 St. Gallen, Schweiz
Telefon: +41 71 224-21 11
leo.staub@unisg.ch
www.lam.unisg.ch

„Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“

Die Strategischen Partner des Deutschen AnwaltSpiegels sind führende Anwaltssozialitäten; die Kooperationspartner des Deutschen AnwaltSpiegels sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen. Sie tragen damit zum Erfolg des Deutschen AnwaltSpiegels bei.

Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion: Thomas Wegerich (tw, V.i.S.d.P.), Ayfer Ekingen, Michael Dörfler

Verlag: F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Geschäftsführung: Dominik Heyer, Hannes Ludwig
Frankenallee 71-81, 60327 Frankfurt am Main

Sitz: Frankfurt am Main,
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

German Law Publishers GmbH:

Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon: 069 95 64 95 59

E-Mail: redaktion@deutscheranwaltspiegel.de
Internet: www.deutscheranwaltspiegel.de

Verantwortlich für das Internetangebot

www.deutscheranwaltspiegel.de:
F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Jahresabonnement:

Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 14-täglich

Projektmanagement: Karin Gangl

Telefon: 069 75 91-22 17

Layout: Mi-Young Youn

Strategische Partner: Arnold & Porter; Beiten Burkhardt; BUSE Rechtsanwälte Steuerberater; CLARIUS.LEGAL Rechtsanwaltsaktiengesellschaft; Ernst & Young Law GmbH; GSK Stockmann Rechtsanwälte; Haver & Mailänder Rechtsanwälte; Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft; Kallan Rechtsanwalts-gesellschaft mbh; lindenpartners; Luther; Osborne Clarke; PricewaterhouseCoopers; reuschlaw Legal Consultants; Rödl & Partner; Schulte Riesenkampff; Tiefenbacher Rechtsanwälte · Steuerberater; Westpfahl Spilker Wastl

Kooperationspartner: ACC Europe; Arbeitsgemeinschaft Syndikus-anwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.; Axiom Global (Deutsch-land) GmbH; Bryter GmbH; Bucerius Center on the Legal Profession; BusyLamp GmbH; Die Führungskräfte – DFK; FORIS AG; FTI Consulting; German American Chamber of Commerce, Inc.; Liquid Legal Institute e.V.; reThink Legal GmbH; Signium International; STP Informationstechnologie AG; Universität St. Gallen, Executive School of Management, Technology and Law (ES-HSG)

Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Deutschen AnwaltSpiegels übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.

Eine Gemeinschaftspublikation von:



Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

